

BERICHT
UEBER
DAS FUERSTENTUM LIECHTENSTEIN
UND DIE EUROPAEISCHE INTEGRATION

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 45/1989

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Einleitung	1
1. Die Europäische Integration und ihr gesamteuropäisches Umfeld	3
11 Die europäische Integration aus geschichtlicher Sicht	3
12 Der Binnenmarkt.....	9
13 Weitere Bereiche der Zusammenarbeit in der EG.....	11
14 Die interne Verfassung der EG.....	14
15 Die EG und ihre Aussenbeziehungen.....	17
16 Die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)	22
17 Andere europäische Organisationen.....	29
18 Das allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT).....	30
2. Liechtenstein und die Europäische Integration bisherige Entwicklung und Ist-Zustand	33
21 Ausgangslage aufgrund der bilateralen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	33
22 Das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA1)	34
221 Die Stellung Liechtensteins in der EFTA	34
222 Die EFTA-Ministertreffen	35
223 Komitees	35
23 Das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Gemeinschaft (EG).....	36
231 Zum Verhältnis EFTA-EG.....	36
232 Der Einbezug Liechtensteins in Abkommen der EG	38
233 Gemischte Ausschüsse Schweiz (Liechtenstein) - EWG bzw. Schweiz (Liechtenstein) - EGKS	42
234 Gemeinsame EG- und EFTA-Ministertreffen.....	43
235 High Level Contact Group (HLCG)	47
24 Die Mitarbeit Liechtensteins in anderen europäischen Organisationen und bei europäischen Konferenzen.....	48
241 Europarat	49
242 Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)	51
243 Europäische Patentorganisation	54
3. Problemstellungen fuer Liechtenstein	55

31	Auswirkungen der europäischen Integration auf die liechtensteinische Wirtschaft.....	55
311	Allgemeine Auswirkungen aufgrund der Restrukturierung europäischer Märkte.....	55
312	Auswirkungen aus der besonderen Stellung Liechtensteins im europäischen Integrationsprozess	59
313	Attraktiver Wirtschaftsstandort.....	61
32	Der Brüsseler Folgeprozess und mögliche politischinstitutionelle Auswirkungen für Liechtenstein	62
321	Einleitung des Brüsseler Folgeprozesses	62
322	Mögliche Auswirkungen für Liechtenstein.....	65
322.1	Freier Warenverkehr	65
322.2	Dienstleistungs- und Kapitalverkehr.....	65
322.3	Freier Personenverkehr	66
322.4	Flankierende Politiken	73
322.5	Rechtliche und institutionelle Fragen	77
4.	Alternativen der Liechtensteinischen Integrationspolitik.....	79
41	Abseitsstehen Liechtensteins bei weiteren Integrationsschritten	80
42	Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft	81
43	Liechtensteinische Integrationspolitik bei Aufrechterhaltung der Wirtschaftsverträge mit der Schweiz	82
5.	Weiteres Vorgehen	85
51	Teilnahme am Luxemburger und Brüsseler Folgeprozess.....	85
52	Innerstaatliche Abklärungen	86
53	Fortsetzung der Berichterstattung	88

EINLEITUNG

Im Bericht über das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Integration nimmt die Regierung zur Frage Stellung, welche Position das Fürstentum Liechtenstein im Rahmen der schnell voranschreitenden Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit und Integration einnimmt. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation. Zu letzteren gehört die Schweiz als Mitglied der EFTA und, über ein Zusatzprotokoll, Liechtenstein, welches insbesondere über den Zollvertrag eng in die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik einbezogen und aufgrund des mit der Schweiz gemeinsamen Wirtschaftsraumes von der von der Schweiz verfolgten Integrationspolitik wesentlich mitbetroffen ist.

Die auf Ende des Jahres 1992 von der EG in Aussicht genommene Realisierung des Binnenmarktes hat in der integrationspolitischen Diskussion Europas zu einer grossen Dynamik geführt, die seit dem Frühjahr 1989 eine besondere Ausprägung erfahren hat durch die von der EG und von den EFTA-Staaten gemeinsam bekundete Absicht, Möglichkeiten einer strukturierteren Partnerschaft zu untersuchen. Auf der Grundlage der anschliessend erfolgten informellen Gespräche zwischen der EG und den EFTA-Staaten wird ein gemeinsames Ministertreffen im Dezember 1989 möglicherweise die Einleitung von exploratorischen Gesprächen und gegebenenfalls von eigentlichen Verhandlungen beschliessen.

Die Zielvorstellungen der Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA gehen weit über den Rahmen dessen hinaus, was

aufgrund der bestehenden vertraglichen Regelungen im Bereich der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der klassischen Wirtschaftspolitik bisher erreicht wurde. Neue Themen der Zusammenarbeit rufen auch nach neuen Formen dieser Zusammenarbeit und nach der Lösung der damit verbundenen rechtlichen und institutionellen Probleme.

Liechtenstein befindet sich heute in wesentlichen Teilen in einer Ausgangslage, die mit jener der anderen Länder des EFTA-Raumes vergleichbar ist. Liechtenstein steht auch vor grundsätzlich neuen Herausforderungen mit Hinblick auf seine Stellung im künftigen Europa und auf die innerstaatliche Ausgangslage und deren Beurteilung hinsichtlich der sich aus dem europäischen Integrationsprozess ergebenden Anforderungen.

1. DIE EUROPÄISCHE INTEGRATION UND IHR GESAMTEUROPÄISCHES UMFELD

Seit wenigen Jahren zeichnen sich in Europa in zunehmendem Masse Änderungen in den politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten ab, wie sie nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind. Zwei Entwicklungen sind in erster Linie für die Infragestellung wichtiger Parameter der Nachkriegsordnung verantwortlich: Einerseits die Dynamisierung der Integrationsbestrebungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und andererseits die in Gang gekommene Bewegung einiger mittel- und osteuropäischer Staaten in Richtung auf eine Änderung ihrer bisher äusserst monolithischen Herrschaftsstrukturen.

11 Die europäische Integration aus geschichtlicher Sicht

Von einer europäischen Einigung, so wie der Begriff heute verstanden wird, das heisst als Zusammenschluss freier, souveräner Staaten zu einer gemeinsamen Friedensordnung und einem gemeinsamen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Institutionen und eventuell bei sukzessiver Uebertragung gewisser Hoheitsrechte an diese Institutionen, kann wohl erst im zwanzigsten Jahrhundert gesprochen werden. Nicht zuletzt die folgenden drei Beweggründe haben die Integrationsentwicklung begünstigt:

- die beiden Weltkriege: die verheerenden Auswirkungen der beiden Weltkriege liessen die Einsicht reifen,

dass nur eine europäische Einigung die Staaten dieses Kontinents vor Kriegen untereinander bewahren könnte;

- der internationale Wirtschaftsaustausch: seit der industriellen Revolution im 19. Jahrhundert war der Wirtschaftsaustausch über die Grenzen hinweg, gerade bei einem so kleinen Kontinent mit so vielen Staaten wie Europa, enorm angewachsen; das Interesse an einer gemeinsamen Wirtschaftsordnung, die den freien Verkehr von Personen, Kapital, Dienstleistungen und Gütern über die Grenzen hinweg erlaubte, stieg rasch; die Möglichkeiten der modernen Kommunikation förderten diese Entwicklung;
- globale Machtverschiebungen: das Aufkommen neuer Macht- und Wirtschaftszentren im 20. Jahrhundert in Amerika und Asien sowie die Auflösung der Kolonialreiche haben das macht- und wirtschaftspolitische Gewicht der europäischen Staaten in zunehmendem Masse relativiert; die Einsicht verstärkte sich, dass Europa sich nur behaupten könne, wenn sich seine Staaten zusammenschliessen.

Wenn es auch schon zwischen den beiden Weltkriegen zu konkreten Schritten in Richtung einer europäischen Einigung kam, so entstanden erst nach dem Zweiten Weltkrieg zwischenstaatliche Organisationen für eine umfassende politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa. Bald nach 1945 ist auf wirtschaftlichem Gebiet vor allem die sogenannte Marshallhilfe mit der Gründung der **OEEC (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa)**, der nachmaligen OECD, zu nennen. Diese Organisation verwirklichte aber nicht eine tiefgreifende wirtschaftliche Integration ihrer Mitgliedsländer, sondern entwickelte sich zu einem

Gremium der westlichen, freiheitlichen Staaten weitgehend zum Zweck der gegenseitigen Information und zur Koordination wirtschaftlicher und sozialer Massnahmen.

Die Gründung des Europarates im Jahre 1949 brachte den ersten politischen Zusammenschluss der europäischen freiheitlichen und demokratischen Staaten. Dies war ein historischer Schritt, der die europäische Einigung auf staatlicher Ebene erst richtig in Gang brachte.

Aber schon bei der Formulierung des Statuts wurde ein grundsätzlicher Auffassungsunterschied evident. Auf der einen Seite standen jene, die längerfristig eine wirkliche politische Union, etwa im Sinne eines Bundesstaates, verwirklichen wollten, mit gemeinsamen Institutionen also, die ausgebaute supranationale Kompetenzen hätten. Auf der anderen Seite befanden sich diejenigen, die nur an eine zwischenstaatliche Organisation dachten, ohne Aufgabe nationaler Hoheitsrechte und damit ohne gemeinsame Organe, die direkte legislative, exekutive oder judikative Kompetenzen gegenüber den Mitgliedstaaten hätten. Diese Auseinandersetzung über die Abgabe von Souveränitätsrechten an gemeinsame Institutionen ist bis heute eine der Grundfragen der europäischen Integration geblieben, auch im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, wenn auch unter anderen Voraussetzungen.

Im Statut des Europarats entschied man sich eindeutig für eine zwischenstaatliche Organisation ohne supranationale Kompetenzen, was den Vorteil hatte, dass auch jene Staaten beitreten konnten, die ihre politische Autonomie ganz oder grösstenteils erhalten wollten. Der Nachteil dieser Lösung war, dass man weitergehenden Einigungswünschen keinen Platz einräumte und somit

die Gründung einer oder mehrerer weiterer Organisationen im gleichen europäischen Raum mit gleicher oder ähnlicher Ausrichtung als einzige Alternative offenliess. Verschiedene Versuche, im Rahmen des Europarates weitergehende Einigungsbestrebungen institutionell zu erfassen, scheiterten denn auch.

So kam es zu einer weiteren Initiative, deren Väter Robert Schumann und Jean Könnet waren, die ein gemeinsames Europa auf dem Wege der wirtschaftlichen Integration anstreben wollten. Der Vorschlag, die gesamte französische und deutsche Kohle- und Stahlproduktion in eine gemeinsame Organisation einzubringen, die auch den ändern Staaten Europas offenstehen sollte, führte 1951 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), mit folgenden Mitgliedsländern: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande. Dieser Vertrag war eine wichtige Etappe zur Aussöhnung zwischen den vormaligen Kriegsgegnern. Ein nächster Versuch zu Beginn der Fünfzigerjahre, die europäische Einigung durch eine politische und Verteidigungsgemeinschaft voranzutreiben, scheiterte 1954 am Widerstand des französischen Parlaments.

Der Erfolg der sechs vorgenannten Länder mit dem Vertrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und das Scheitern einer politischen und Verteidigungsunion führte zum Entschluss, die Integration auf wirtschaftlichem Gebiete voranzutreiben: So kam es am 25. März 1957 zwischen den sechs EGKS-Mitgliedern zum Abschluss der Römer Verträge mit der Gründung **der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** und der **Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)**. EWG und EURATOM waren von Anbeginn, wie die EGKS, supranational ange-

legte Organisationen, die trotz ihrer grossen politischen Bedeutung primär auf Verträgen mit wirtschaftlicher Ausrichtung beruhten. Die drei Organisationen, EGKS, EWG und EURATOM, wurden 1965 zu einer gemeinsamen Institution, **der Europäischen Gemeinschaft (EG)**, zusammengeschlossen.*)

Die EG hat in ihrer dreissigjährigen Geschichte viele Errungenschaften aufzuweisen und hat sich zum weitaus wichtigsten Motor der europäischen Integration entwickelt. Der Abbau der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten, die Uebertragung weitgehender handelspolitischer Kompetenzen an die Gemeinschaft, ein gemeinsamer Agrarmarkt, weitgehende Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, feste Wechselkurse im Rahmen des europäischen Währungssystems seien als Beispiele dieser Errungenschaften erwähnt. Allein die Tatsache, dass die Zahl der Mitgliedsländer sich seit der Gründung auf 12 (neben den Gründungsmitgliedern: Grossbritannien, Irland, Dänemark, Griechenland, Portugal, Spanien) verdoppelt hat, ohne grössere Aenderungen am Erreichten oder an den Institutionen vornehmen zu müssen, beweist, welch wichtigen Faktor die EG im europäischen Geschehen darstellt und wie tragfähig ihre Institutionen sind. Auch ausserhalb der EG-Kompetenzen im wirtschaftlichen Bereich, so wie sie in den Römer Verträgen bis zur Verabschiedung der

* 1978 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschliessung über eine einheitliche Bezeichnung der EG. Diese Entschliessung schlägt vor, die EGKS, die EWG und die EURATOM gesamthaft als "die Europäische Gemeinschaft" zu bezeichnen, wobei anerkannt wird, dass die drei Gemeinschaften rechtlich gesehen nicht zu einer einzigen Gemeinschaft zusammengeschlossen wurden. In den weiteren Ausführungen wird daher durchwegs von der Europäischen Gemeinschaft, abgekürzt EG, gesprochen.

Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) (siehe Kapitel 12) festgelegt waren, konnte die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in anderen Bereichen staatlicher Tätigkeit sukzessive ausgeweitet werden. Die aussenpolitische Konsultation und Koordination im Rahmen der sogenannten **Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ)** sowie die Forschung seien als wichtige Bereiche genannt.

Neben den grossen Erfolgen der EG wird man aber auch sehen müssen, dass sie in ihrer bisherigen Geschichte mit vielen Problemen zu kämpfen hatte und mehrfach durch Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedsländern bei der Verwirklichung ihrer Programme blockiert war. Vor allem in den Sechziger- und Siebzigerjahren gab es Zeiten, in denen kaum Integrationsfortschritte zu verzeichnen waren. Meinungsunterschiede im Bereich der Agrar- und Budgetpolitik haben häufig die Energien der Gemeinschaftsorgane gebunden und von der Verwirklichung anderer Programme abgehalten. Das in den Römer Verträgen nicht vorgesehene, aber de facto eingeführte Vetorecht für die Mitgliedstaaten hat das Fassen gewisser Beschlüsse immer wieder verhindert. Das Vetorecht konnte durch die Einheitliche Europäische Akte im Bereich des Binnenmarktprogrammes weitgehend ausgeschaltet werden.

Die Entwicklung der EG zeigt, dass die Geschwindigkeit der Integrationsfortschritte über die Jahre immer wieder gewechselt hat. Verzögerungen in der Verwirklichung der vorgegebenen Programme können auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden, wenn auch die Inkraftsetzung der Einheitlichen Europäischen Akte mit einem genauen Programm für die Verwirklichung eines

einheitlichen Binnenmarktes bis 1992 eine politisch und wirtschaftlich bedeutsame Dynamisierung des Integrationsprozesses ausgelöst hat.

12 Der Binnenmarkt

Nach mehrjährigen Vorarbeiten konnten die Mitgliedsländer der EG im Jahre 1986 die Einheitliche Europäische Akte verabschieden, die am 1. Juli 1987 in Kraft trat. Dieses Vertragswerk brachte der EG zum ersten Mal seit den Römer Verträgen bedeutende rechtliche Änderungen und Ergänzungen in Bereichen ihrer Kompetenzen, ihrer Entscheidungsmechanismen und ihres Programmes. Die wichtigste programmatische Norm der EEA ist die Verpflichtung, bis 1992 einen einheitlichen Binnenmarkt zu verwirklichen. Ein gleichzeitig mit der EEA verabschiedetes Weissbuch legt dazu einen detaillierten Fahrplan mit 286 Massnahmen fest. Die Verwirklichung des Binnenmarktes bedeutet die Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes mit der vollen Freizügigkeit der Personen, Dienstleistungen, Güter und des Kapitals. Bereits die Römer Verträge postulierten die Schaffung eines integrierten Marktes und einiges konnte vor 1986 auf diesem Wege auch schon verwirklicht werden (z.B. die weitgehende Niederlassungsfreiheit für Arbeitnehmer, Harmonisierungen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechtes). Neu waren an den Beschlüssen von 1986 die Festlegung einer Zeitlimite bis 1992, das detaillierte Programm und Verbesserungen im Entscheidungsmechanismus (die Abschaffung des Vetorechtes für die Binnenmarktbeschlüsse, allerdings nicht im Bereiche der Steuern).

Es kann hier nicht im einzelnen auf die zu verabschiedenden Massnahmen eingegangen werden. Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf Liechtenstein werden in Kapitel 3 behandelt. Es sei hier nur einiges zu den Methoden und zum zeitlichen Ablauf der Verwirklichung gesagt.

Die grösste Zahl der rund 300 Vorschläge des Weissbuches läuft auf die Erarbeitung von Direktiven hinaus. Eine Direktive der EG beinhaltet Regelungen, die von den Mitgliedsländern innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht direkt umgesetzt werden müssen. Die Europäische Kommission, das Exekutivorgan der EG, hat bisher mit wenigen Ausnahmen alle vorgesehenen Massnahmen des Weissbuches (über 95 %) in Form von Direktiven-Vorschlägen erarbeitet und dem Ministerrat, dem aus Ministern der Mitgliedsregierungen zusammengesetzten eigentlichen Gesetzgebungsorgan der EG, zur weiteren Beschlussfassung übermittelt. Im Ministerrat ist die Verabschiedung dieser Normen naturgemäss schwieriger und langwieriger, nachdem hier die nationalen Interessen stärker zum Ausdruck kommen. Auch hat vor der endgültigen Verabschiedung durch den Ministerrat das Europäische Parlament ein gewisses Mitspracherecht. Aber auch der Ministerrat hat schon den grösseren Teil der ihm zugegangenen Direktiven-Vorschläge endgültig verabschiedet.

Selbst wenn in einzelnen Bereichen der Fahrplan des Weissbuches bisher nicht ganz eingehalten werden konnte, ist das bisher an den Tag gelegte Tempo beeindruckend. Der Wille der Mitgliedsregierungen und von Wirtschaftskreisen, den einheitlichen Wirtschaftsraum zu schaffen, lässt kaum Zweifel aufkommen, dass die meisten vorgesehenen Rechtssetzungsschritte auf Ebene

der EG in den nächsten Jahren, wenn vielleicht auch nicht bis Ende 1992, ausgeführt werden können. Die Umsetzung in nationales Recht, die vielfach notwendig ist, wird sicherlich etwas länger dauern, und ein Termin für die völlige Abschaffung der Innengrenzen ist noch nicht in Sicht. Wohl die grössten Meinungsunterschiede zwischen den Mitgliedsregierungen bestehen über das Ausmass der notwendigen Steuerharmonisierung. Ohne eine gewisse Harmonisierung der indirekten Steuern oder zumindest einer verpflichtenden Zusammenarbeit der Steuerbehörden (Vereinbarung eines Verrechnungssystems usw.) ist eine gänzliche Abschaffung der physischen Grenzen schwer vorstellbar. Auch die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich (Terrorismus- und Drogenbekämpfung usw.) ist für einen solchen Schritt noch erheblich zu verstärken, wenn auch hierbei in den letzten Jahren Fortschritte (z.B. die sogenannte Trevi-Vereinbarung zur Bekämpfung des Terrorismus) erzielt werden konnten.

13 Weitere Bereiche der Zusammenarbeit in der EG

Wie gesagt, sind die Römer Verträge in erster Linie Wirtschaftsverträge und bildet die EG bis jetzt weitgehend eine Wirtschaftsgemeinschaft. Allerdings beinhaltet bereits der EWG-Vertrag neben den Kompetenzen zur Errichtung eines gemeinsamen Marktes und dem Ziel einer schrittweisen Annäherung der Wirtschaftspolitiken bereits auch schon Bestimmungen im Sozialbereich. Die EEA hat nun die wirtschaftlichen und sozialen Kompetenzen der EG verstärkt. So ist zum Beispiel die Währungspolitik ausdrücklich durch die EEA in einem neuen Artikel zum Römer Vertrag erwähnt, allerdings ohne klare Kompetenzzuweisung. Die Schaffung einer

Währungsunion, des wichtigsten Korrelats zum Binnenmarktprogramm, steht denn jetzt auch im Mittelpunkt der politischen Beratungen im Rahmen der EG. Eine Währungszusammenarbeit gibt es schon seit einigen Jahren im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS), bei dem es bei der Mehrzahl der EG-Staaten darum geht, die Wechselkurse gegenseitig in engen Bandbreiten zu halten. Seit der Errichtung des EWS hat dieses zur Schaffung einer stabilen Währungszone in Europa beigetragen. Die Frage, inwieweit eine Währungsunion für einen integrierten Markt notwendig und wünschbar ist, tangiert in starkem Masse die Souveränitätsrechte der Mitgliedstaaten. Deshalb steht zur Diskussion, ob eine Währungsunion mit allen EG-Mitgliedern oder mit einem Teil von ihnen verwirklicht werden kann bzw. ob die Währungszusammenarbeit auf absehbare Zeit nur graduell verstärkt wird.

Ergänzt hat die EEA die Römer Verträge auch durch gänzlich neue Kompetenzen für die EG, nämlich in den Bereichen der Forschung und technologischen Entwicklung sowie des Umweltschutzes. Neben der Bedeutung dieser heute so aktuellen Kompetenzen an sich haben die Zwölf damit gezeigt, dass sie bereit sind, die EG nicht nur als wirtschaftlichen Zusammenschluss zu verstehen, sondern in konkreter Weise auf dem Weg zu einer umfassenderen europäischen Union weiterzugehen. So wird auch in Artikel 1 der EEA das Ziel einer **Europäischen Union**, allerdings ohne sie genauer zu definieren, erstmals rechtlich verankert. Wie der Begriff "Europäische Union" zu verstehen ist und damit, was letztlich die EG aus politischer Sicht werden soll, wird in der letzten Zeit vermehrt diskutiert. Die EEA hat auch durch die rechtliche Verankerung der Europäi-

schen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) für die aussenpolitische Koordination eine verstärkte Grundlage gebracht.

Trotz der neu geregelten Kompetenzverteilung in den Bereichen Forschung und Technologie, Umwelt und aussenpolitische Zusammenarbeit bleibt zumindest vorderhand in diesen Bereichen das politische Hauptgewicht bei den einzelnen Mitgliedsländern. Besonders auf dem Gebiet der Forschung hat die EG aber eine Reihe sich stark entwickelnder Projekte begonnen (z.B. COST, JET, ESPRIT, BRITE, EUREKA).

Neben den der EG übertragenen Kompetenzen arbeiten die Zwölf vermehrt auch in anderen Bereichen auf intergouvernementalem Wege zusammen. Die Kultur- und die Bildungspolitik seien hier als Beispiele genannt. Nachdem aber auf diesen Gebieten keine Kompetenzübertragung stattgefunden hat, bleiben die Mitgliedsländer auf diesen Gebieten souverän.

Keine Kompetenz der EG und auch keine Zusammenarbeit in ihrem Rahmen besteht bisher in der Verteidigungspolitik. Bei einer stärkeren politischen Integration liesse sich die Verteidigung wohl immer weniger ausschliessen. Wie bei der Währungsunion und in anderen Bereichen ist auch ein Zusammengehen bloss einiger Mitgliedsländer vorstellbar ("Europa der variablen Geometrie"). Eine solche verteidigungspolitische Integration liesse sich eventuell im Rahmen der **Westeuropäischen Union (WEU)** bewerkstelligen, der heute schon die meisten EG-Mitglieder, die auch gleichzeitig Nato-Mitglieder sind, angehören.

14 Die interne Verfassung der EG

Für die weitere Zukunft der EG und damit auch des Binnenmarktes ist neben der Kompetenzzuteilung und -ausübung die Frage der Beschlussfähigkeit und internen Organisation von Bedeutung. Ein kurzer Blick auf die Organe der EG und ihr Zusammenspiel, ohne im Detail darauf einzugehen, ist deshalb angebracht. Die folgenden sechs Organe sind dabei wesentlich: der Europäische Rat, der Ministerrat, die Kommission, das Europäische Parlament, der Europäische Gerichtshof und der Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Der **Europäische Rat**, welcher sich aus den Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der EG-Kommission zusammensetzt, war in den Gründungsverträgen der EG nicht vorgesehen. Er tritt seit 1974 regelmässig zusammen. Mit der EEA wurde er als neues Organ der Gemeinschaft institutionalisiert, welches Grundsatzfragen der Gemeinschaftspolitik und der aussenpolitischen Zusammenarbeit behandelt.

Der **Ministerrat** besteht aus den jeweils delegierten Ministern der Mitgliedsländer und er kann als eigentliche Rechtssetzungsgewalt der EG betrachtet werden, dem daher das entscheidendste Gewicht zukommt.

Die **Europäische Kommission**, bestehend aus 17 vom Ministerrat gewählten Mitgliedern, kann als Exekutive der EG bezeichnet werden. Sie unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge (Direktiven, Reglemente usw.) zur Beschlussfassung und sorgt für die Durchführung sowie Ueberwachung des Gemeinschaftsrechtes. Die Kommission vertritt auch die Gemeinschaft nach aussen.

Das **Europäische Parlament** mit 518 in den einzelnen Mitgliedsländern direkt gewählten Abgeordneten hatte bisher, ausser einer gewissen Budget-Zustimmungskompetenz und der Möglichkeit, die Kommission gesamthaft abzuwählen, weitgehend nur Konsultativcharakter. Durch die EEA sind seine Kompetenzen erweitert worden, so zum Beispiel durch ein Zustimmungsrecht bei Verträgen mit Drittländern und bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie durch ein Mitwirkungsrecht bei der Verabschiedung von Rechtsnormen.

Als letztinstanzlichem Interpreten der EG-Verträge und der sich daraus ableitenden Normen kommt dem **Europäischen Gerichtshof** ein wichtiges Mitgestaltungsrecht zu. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass Gemeinschaftsrecht Vorrang vor nationalem Recht hat und grundsätzlich direkt anwendbar ist, sich also jede Einzelperson auch vor nationalen Institutionen darauf berufen kann. Dem entspricht auch das Recht der EG, in ihren Kompetenzbereichen internationale Abkommen abzuschliessen.

Der **Wirtschafts- und Sozialausschuss** hat die Funktion eines beratenden Organs und nimmt zu den ihm unterbreiteten Vorschlägen über Belange der EWG und der EURATOM Stellung.

Nicht zuletzt weil die Mitgliedstaaten in zunehmendem Masse Souveränitätsrechte an die Gemeinschaft abgeben, wird nach dem demokratischen Charakter ihrer Entscheidungsmechanismen gefragt. Die Kompetenzaufteilung zwischen den einzelnen Organen ist noch in Ausformung begriffen. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Rolle des Europäischen Parlaments immer wieder Diskussionspunkt. Nachdem der Ministerrat die weitestgehen-

den Kompetenzen hat und sie teilweise ohne parlamentarische Mitwirkung und Kontrolle ausübt, wird immer wieder gefordert, dass dem direkt gewählten Parlament mehr Kompetenzen zustehen müssten. Dieser institutionelle Aspekt, der natürlich auch die nationalen Parlamente berührt, ist jedenfalls noch nicht geklärt.

Nicht nur institutionelle Fragen sind für den inneren Zusammenhalt der EG und ihre weitere Entwicklung massgeblich. Die Haltung der einzelnen Mitgliedsländer gegenüber der EG im allgemeinen und gegenüber einzelnen Bereichen ihrer Tätigkeit ist naturgemäss recht unterschiedlich. Die geographische Lage eines Landes, seine wirtschaftliche Entwicklung, die Dauer seiner Mitgliedschaft, seine innenpolitische Verfassung und viele andere Aspekte spielen dabei eine Rolle. So dürften kulturelle, vor allem sprachliche Unterschiede einer forcierten Integration entgegenstehen. Auf all dies kann im einzelnen nicht eingegangen werden. Es sei hier lediglich darauf hingewiesen, dass die EG, trotz aller nationalen Unterschiede, gut funktionierende Institutionen geschaffen hat und auch Interessengegensätze immer wieder ausgleichen konnte. So wurde zum Beispiel für die ärmeren Mitgliedsländer über die sogenannten Strukturfonds und andere Investitionsmechanismen eine grosszügige Hilfe vorgesehen, die mehrere Milliarden Franken im Jahr beträgt. Das gesamte Budget der EG übersteigt heute 80 Milliarden Schweizerfranken jährlich. Ein grosser Teil der Mittel wird allerdings weiterhin für Agrarsubventionen ausgegeben, um eine gemeinsame Agrarpolitik zu finanzieren.

15 Die EG und ihre Aussenbeziehungen

In den heutigen Aussenbeziehungen der EG können drei hauptsächliche Schwerpunkte festgestellt werden, die ineinander übergehen: die Aussenwirtschaftsbeziehungen und insbesondere die Handelspolitik aufgrund der verwirklichten Zollunion, die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) und, besonders zu betrachten, die Europapolitik aufgrund ihrer direkten Rückwirkungen auf die EG (eventuelle Erweiterung der Mitgliedschaft usw.).

In ihrer Aussenwirtschaftspolitik steht, neben den Beziehungen zu den ändern europäischen Partnern, die Frage des Verhältnisses zu den ändern grossen Wirtschaftsblöcken (USA, Japan) und zu den Entwicklungsländern im Vordergrund. Je mehr die EG auf dem Weg zu einer integrierten Wirtschaft voranschreitet, desto stärker wird ihr Gewicht als handlungsfähiger Wirtschaftspartner auf der Weltbühne. Nicht zuletzt die Weltwirtschaftsgipfel der sieben grossen Industrieländer haben in den letzten Jahren das wachsende Gewicht der EG als eines Sprachrohrs Europas vor Augen geführt. Die einzelnen europäischen Länder wissen, dass sie im Alleingang neben den ändern grossen Wirtschaftsmächten bei der Gestaltung der Weltwirtschaftsordnung nur noch wenig bewirken können. Die Verteidigung der wirtschaftspolitischen Interessen muss daher, je mehr andere grosse Wirtschaftsblöcke auf der Welt entstehen, umso eher über die EG führen.

Mit ihren 320 Millionen Einwohnern und als grösste Handelsmacht der Welt nimmt die EG in gewisser Weise eine Führungsposition unter den grossen Wirtschaftsmächten ein. Aufgrund ihres grösseren Gewichtes wächst

die Angst, dass sie dem Protektionismus Vorschub leistet ("Festung Europa"). Der Gefahr des Protektionismus unterliegen naturgemäss alle grossen Wirtschaftsmächte. Ein weiter zunehmender Hang zum Protektionismus kann für die ganze Weltwirtschaft verheerende Folgen haben, was in erster Linie volle Aufmerksamkeit verdient. Deshalb sind diesbezügliche globale Verhandlungen, vor allem im Rahmen des GATT, von grosser Bedeutung. Dabei ist auch zu beachten, dass das weltwirtschaftliche Klima und die diesbezüglichen Problemstellungen (z.B. Protektionismus, Schuldenproblematik) auf die Integration direkte Auswirkungen haben. (Siehe dazu auch Kapitel 18.)

Wenn auch die Beziehungen der EG zu den grossen Wirtschaftsmächten und multilaterale Vereinbarungen über den Welthandel im GATT von vorrangiger Bedeutung sind, so ist, eng damit verflochten, auch auf das weite Netz von Verträgen der EG mit den Entwicklungsländern hinzuweisen. Das umfangreichste Abkommen in dieser Hinsicht ist das sogenannte Abkommen von Lomé mit den AKP-Staaten (ca. 70 Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum). Handels- und Entwicklungspolitik sind hierbei untrennbar. Dies gilt im allgemeinen auch bei den Verträgen mit den südlichen Mittelmeerländern, die aufgrund ihrer geographischen Nähe wirtschaftlich und politisch eine gewisse Priorität haben.

Handelt die EG bei den Aussenwirtschaftsbeziehungen weitestgehend in eigener Kompetenz, so ist die Zusammenarbeit der Zwölf im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) eine intergouvernementale, das heisst es liegt keine formelle Kompetenz der EG vor: Wohl verpflichten sich die Mitgliedstaaten im

Rahmen der EEA zur Mitwirkung an der EPZ, ohne dass diese, wie bei anderen Kompetenzen, in den Römer Vertrag aufgenommen wurde. Ein Beitritt zu den Römer Verträgen, ohne Mitwirken in der EPZ, wäre also theoretisch zum Beispiel für ein neutrales Land denkbar. Bisher ist die EPZ in erster Linie ein Konsultationsmechanismus der Zwölf. Immer wieder verabschiedete gemeinsame Stellungnahmen zu weltpolitischen Problemen (zum Beispiel zum Nahen Osten, zur Lage in Zentralamerika) haben aber je länger je mehr Rückwirkungen auf die Aussenpolitik der Mitgliedsländer. Auch die vermehrte Befassung mit sicherheitspolitischen Aspekten ausserhalb der eigentlichen Verteidigungspolitik zeigt, dass die aussenpolitische Zusammenarbeit im Rahmen der EPZ stetig an Gewicht gewinnt. Schon beschlossene Sanktionsmassnahmen (gegenüber Argentinien und Südafrika) weisen in diese Richtung.

In Europa sieht sich die EG mehreren Fragen gegenüber, die nicht isoliert betrachtet werden können und ihre Rückwirkungen auf den inneren Zusammenhalt der EG haben. Zum einen stellt sich die Frage der Aufnahme neuer Mitglieder. Drei Aufnahmegesuche liegen zur Zeit konkret vor: jenes der Türkei (Mitglied des Europarates, geographisch und kulturell an der Peripherie Europas), von Marokko (nichteuropäischer Staat) und von Oesterreich (EFTA-Mitglied). Ob in nächster Zeit noch weitere Aufnahmegesuche gestellt werden, lässt sich heute nicht beantworten. Gemäss den Römer Verträgen steht eine Mitgliedschaft der EG grundsätzlich allen europäischen Staaten offen. Ohne zuvor der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten zu sein, die einen rechtsstaatlichen und demokratischen Staatsaufbau garantiert, ist eine Mitgliedschaft, wie dies mehrfach von Exponenten der EG zum Ausdruck gebracht

wurde, kaum vorstellbar. Somit dürfte aus heutiger Sicht jede Ausweitung der EG über die Mitgliedstaaten des Europarates hinaus nicht in Frage kommen.

Die Aufnahme von Neumitgliedern stellt aber jedenfalls die Gemeinschaft vor neue Herausforderungen. Mit den bestehenden Institutionen ist die Zusammenarbeit von 12 Mitgliedern bereits nicht leicht, zumal einige erst vor kurzem aufgenommen wurden: jedes Land hat Anrecht auf Sitz und Stimme im Ministerrat (mit dem de facto praktizierten Vetorecht in wichtigen Belangen und der Festlegung der Stimmengewichtung bei qualifizierten Mehrheiten) und ein Anrecht auf zumindest ein Mitglied in der Kommission. Gerade die Schaffung des Binnenmarktes mit den dazu notwendigen Energien macht eine gleichzeitige Integration neuer Mitglieder zu einer kaum lös-
baren Aufgabe. Deshalb besteht auch eine Absichtserklärung der Kommission, vor 1993 keine konkreten Aufnahmeverhandlungen zu führen.

Gerade wenn auf Seiten der EG aber Bedenken bestehen, in absehbarer Zeit neue Mitglieder aufzunehmen, stellt sich für sie umso mehr die Frage, welche Form die politisch und wirtschaftlich wichtigen Beziehungen zu den anderen europäischen Ländern annehmen sollen.

Bei diesen anderen europäischen Staaten kann zwischen den EFTA-Staaten, den ändern Staaten des Europarates, Jugoslawien und den mittel- und osteuropäischen Staaten, die dem COMECON und dem Warschaupakt angehören, unterschieden werden. Auf die EFTA-Staaten wird weiter unten eingegangen. Die anderen Staaten des Europarates und Jugoslawien können hier nicht einzeln behandelt

werden; immerhin kann festgestellt werden, dass sie alle in den letzten Jahren versucht haben, sich der EG weiter anzunähern.

Die Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Staaten haben sich erst in jüngster Zeit normalisiert, da der COMECON, die Wirtschaftsorganisation der sozialistischen Länder, und seine Mitgliedsländer der EG als Institution die Anerkennung verweigerten. Die Anerkennung dieser Realität und der Wunsch, den Wirtschaftsaustausch mit den Zwölf zu verbessern, hat zu einer Intensivierung der Beziehungen geführt: ein Rahmenabkommen mit dem COMECON und Handelsabkommen mit einzelnen seiner Mitgliedsländer sowie die Errichtung von diplomatischen Vertretungen der Oststaaten bei der EG sind Indizien dafür.

Aus der Sicht der EG und ihrer Mitgliedsländer haben die Beziehungen zum Osten natürlich eine eminent politische Bedeutung. Der politische Wandel und die damit verbundenen Liberalisierungshoffnungen im Osten werden, wenn die Entwicklung so weitergeht, von der EG als dem mit Abstand grössten Wirtschaftspartner Europas konzeptuelle Antworten zur Neugestaltung der gesamteuropäischen Ordnung verlangen. Gerade für die Bundesrepublik Deutschland, das wirtschaftlich stärkste Mitgliedsland der EG, ist aufgrund ihrer geopolitischen Lage, der deutschen Frage und ihrer traditionellen Beziehungen zu den östlicher gelegenen Staaten eine Integrationspolitik, die ihre Auswirkungen auf Gesamteuropa nicht einkalkuliert, kaum vorstellbar.

16 Die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Aus der Sicht der EG wie auch der EFTA-Staaten haben ihre gegenseitigen Beziehungen einen besonderen Stellenwert. Es sei deshalb hier näher darauf eingegangen, nicht zuletzt auch deshalb, weil Liechtenstein direkt davon mitbetroffen ist.

Die EFTA wurde 1960 von einigen westeuropäischen Ländern unter Führung Grossbritanniens (das 1971 der EG beitrug) sozusagen als Antwort zur Gründung der EWG geschaffen, nachdem sich die Hoffnung auf die Bildung eines Freihandelsraumes, der alle heutigen EG- und EFTA-Staaten umfassen sollte, zerschlagen hatte.

Drei der Gründungsmitglieder, nämlich Grossbritannien, Dänemark und Portugal, sind später der EG beigetreten und damit aus der EFTA ausgeschieden. Finnland, das vorher einen Assoziationsstatus besass, trat der EFTA am 1. Januar 1986 als Vollmitglied bei. Damit umfasst die EFTA heute sechs Mitgliedstaaten, nämlich Oesterreich, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und die Schweiz. Liechtenstein ist durch ein Protokoll an die EFTA angeschlossen (siehe Kapitel 22).

Der Gründungsvertrag der EFTA, die Konvention von Stockholm, ist ein Freihandelsvertrag, ohne supranationale Kompetenzen der EFTA-Organen, also ohne Souveränitätsabtretung der Mitgliedstaaten. Die Konvention wurde materiell nie geändert, so dass die EFTA formell eine Freihandelsassoziation geblieben ist.

Hauptorgan der EFTA ist der Rat, in welchem jeder Mitgliedstaat mit einer Stimme vertreten ist. Dem Rat

steht ein Sekretariat unter der Leitung eines Generalsekretärs zur Verfügung. Ausserdem besteht eine Reihe von ständigen Ausschüssen.

Der Rat hat folgende ständige Komitees eingesetzt:

- Komitee der Handelsexperten
- Komitee der Ursprungs- und Zollexperten
- Wirtschaftskomitee
- Konsultativkomitee
- Direktionskomitee des Portugal-Fonds
- Budgetkomitee
- Komitee für Wirtschaftsentwicklung
- Komitee für Landwirtschaft und Fischerei
- Komitee der Rechtsexperten
- Parlamentarierkomitee.

Das Hauptziel der EFTA besteht darin, unter ihren Mitgliedstaaten eine Freihandelszone für Industriegüter zu verwirklichen. Hierzu mussten die Einfuhrzölle und mengenmässigen Beschränkungen im Binnenhandel des EFTA-Raumes abgebaut werden. Ebenso sind fiskalische Schutzelemente, Zollrückvergütungen sowie Ausfuhrzölle gemäss den Vorschriften des EFTA-Uebereinkommens zu beseitigen. Ausserdem sind Massnahmen zu treffen, um die Vorteile aus dem Abbau der Zölle und Kontingente nicht durch andere Formen von staatlichen Beihilfen, durch die Praktiken öffentlicher Unternehmen, durch wettbewerbsbeschränkende Massnahmen, durch Beschränkungen der Niederlassung eines Betriebes auf dem Gebiet eines anderen EFTA-Mitglieds oder durch Dumping zu nichte zu machen. Auch die landwirtschaftlichen Interessen der einzelnen Staaten fanden Berücksichtigung.

Als zweites Hauptziel wird seit der Gründung der EFTA der Abbau von Handelshindernissen in einem übergreifenden, gesamteuropäischen Rahmen, im besonderen im Verhältnis zur EG angestrebt.

Die Verwirklichung dieser zwei Ziele verlief bisher sehr erfolgreich. Schon sechs Jahre nach der Gründung der EFTA war die Beseitigung der Zölle und mengenmässigen Beschränkungen im EFTA-Binnenhandel Realität.

Aufgrund der verstärkten Zusammenarbeit mit der EG werden zunehmend auch andere Fragen im Rahmen der EFTA behandelt (z.B. Umwelt- und Bildungsfragen), selbst wenn dies nicht durch die Konvention von Stockholm gedeckt ist. Dem fehlenden supranationalen Charakter der EFTA entspricht auch, dass sie wohl für den Abbau der Handelsschranken zwischen ihren Mitgliedern zuständig ist, aber bisher kein Mandat zum Abschluss von Verträgen mit der EG erhalten hat. Ohne eine (denkbare) Aenderung oder Ergänzung der Konvention von Stockholm stehen ihre einzelnen Mitgliedsländer der EG als Vertragspartner individuell gegenüber. So haben 1972, nach der EG-Mitgliedschaft von Grossbritannien, Irland und Dänemark, die übriggebliebenen EFTA-Mitglieder bilaterale Freihandelsabkommen mit der EWG abgeschlossen, selbst wenn der Inhalt dieser Verträge weitgehend der gleiche ist. Die Intensität und die Bereiche der Kooperation zwischen der EG und den einzelnen EFTA-Mitgliedern weisen durchaus gewisse Unterschiede auf. So hat zum Beispiel die Schweiz neben dem Freihandelsabkommen von 1972, das auch eine entsprechende Entwicklungsklausel enthält, über hundert weitere Vereinbarungen mit der Gemeinschaft getroffen. Neben verschiedenen Handelsvereinbarungen über den Güterverkehr

betreffen sie in erster Linie die Forschung, aber auch den Dienstleistungsbereich und den Umweltschutz.

Die EFTA-Staaten sind der grösste Handelspartner der EG. Ihre geographische Nähe, ihr hoher Entwicklungsstand, die oftmals gleichen oder ähnlichen Interessen, die Identität der Werte im Verhältnis Bürger-Staat (demokratische, freiheitliche Rechtsstaaten) machen die EFTA-Staaten für die EG zu wichtigen Partnern und zu den akzeptabelsten Mitgliedschaftskandidaten.

Der Handel der Europäischen Gemeinschaft mit den EFTA-Ländern erhöhte sich 1988 von 200 Milliarden Dollar auf 220 Milliarden (Ein- und Ausfuhren). Das zehnpromtente Wachstum bekräftigte die Position der EFTA als Haupthandelspartner der EG. Sie nahm nicht weniger als 27 % der EG-Ausfuhren in Drittländer auf und lieferte 24 % der Einfuhren der Gemeinschaft aus Drittländern.

Der zweitwichtigste Handelspartner der EG waren die Vereinigten Staaten, in denen 20 % der EG-Exporte nach Drittländern abgesetzt wurden und von wo 17 % der aussergemeinschaftlichen Importe stammten.

Die EG konnte einmal mehr einen Ueberschuss in ihrem Warenhandel mit der EFTA verbuchen: Sechs Milliarden Dollar 1988 im Vergleich zu acht Milliarden im Vorjahr. Dies war hauptsächlich auf ihren Handel mit der Schweiz zurückzuführen. Im Handel mit den Vereinigten Staaten verzeichnete die EG im vergangenen Jahr einen Ueberschuss von fünf Milliarden Dollar. Mit den meisten anderen Ländergruppen oder wichtigen einzelnen Partnern war der Aussenhandel der EG defizitär: 5 Milliarden Dollar im Warenaustausch mit Osteuropa, über

30 Milliarden im Falle Japans und fast 18 Milliarden im Handel mit den sogenannten Schwellenländern.

Die gegenseitige Abhängigkeit der EFTA- und EG-Länder wird gut durch die Tatsache illustriert, dass die Gemeinschaft 71 % der Gesamteinfuhren der Schweiz und 68% derjenigen Oesterreichs liefert.

Nur Belgien-Luxemburg verzeichnet einen höheren Prozentsatz von Importen aus der EG. Finnland ist dasjenige EFTA-Land, das am wenigsten von Einfuhren aus der EG abhängt; dennoch belaufen sich diese auf 43 % der finnischen Gesamtimporte. Die vergleichbaren Zahlen für die anderen EFTA-Länder sind: 56 % für Schweden, 51,5 % für Island und 46,2 % für Norwegen. Liechtensteins Exporte in die EG beliefen sich auf 0,7 Mrd. Fr., was 39 % der Gesamtexporte entspricht.

Je mehr sich aber die EG-Zusammenarbeit auf alle Wirtschaftsbereiche und darüber hinaus erstreckte und die Zielvorgabe der Binnenmarktverwirklichung bis Ende 1992 in den Vordergrund trat, desto mehr entstand auf EFTA-Seite der Wunsch, die Zusammenarbeit mit der EG umfassender und strukturierter zu gestalten. In diesem Sinne war die **Luxemburger Erklärung von 1984** eine wichtige Etappe. An einem Ministertreffen zwischen EFTA- und EG-Ländern wurde einstimmig die politische Absicht bekundet, einen gemeinsamen "dynamischen europäischen Wirtschaftsraum"¹¹ zu schaffen. Die Luxemburger Erklärung war in den darauffolgenden Jahren die politische Grundlage für beide Seiten, um Wege für eine weitere Zusammenarbeit, auch ausserhalb der reinen Handelspolitik, zu suchen. Die Luxemburger Erklärung legt auch Methoden für die weitere Zusammenarbeit fest (z.B. die Schaffung einer ad hoc-Gruppe hoher Beamter

zur Lenkung der Zusammenarbeit) und beinhaltet eine Liste von Themen für die Zusammenarbeit. (Siehe Kapitel 231)

Seit Verabschiedung der Luxemburger Erklärung konnte denn auch die Zusammenarbeit intensiviert werden, und einige Vereinbarungen wurden getroffen. Als aber die EEA verabschiedet wurde und die Verwirklichung des Binnenmarktes in absehbarer Zeit in Aussicht stand, stellte sich die Frage, ob die Zusammenarbeit zwischen der EFTA bzw. ihren Mitgliedstaaten und der EG nicht im Rahmen eines globalen Konzepts an die Hand genommen werden sollte.

Einen öffentlichen Anstoss zu entsprechenden Ueberlegungen gab der Präsident der Kommission der EG, Jacques Delors, in einer Rede vor dem Europäischen Parlament im Januar 1989, als er das Programm der neugewählten Kommission vorstellte. Als Alternative bzw. Weiterentwicklung des pragmatischen Weges aufgrund der Luxemburger Erklärung sah er die Suche nach neuen Assoziationsformen mit gemeinsamen Entscheidungs- und Verwaltungsorganen von EG und EFTA. In einer gemeinsamen Ministersitzung in Brüssel im März 1989 fand diese Initiative ihren Niederschlag, indem vereinbart wurde, institutionalisiertere Formen der Zusammenarbeit zu prüfen und an einer weiteren Ministersitzung im Herbst 1989 aus dieser zwischenzeitlichen Arbeit die Schlussfolgerungen zu ziehen. (Zum Brüsseler Folgeprozess siehe Kapitel 32)

Wenn auch die EFTA-Staaten ähnliche und günstige Voraussetzungen für eine engere Zusammenarbeit mit der EG haben, so dürfen gewisse Probleme auf diesem Wege nicht übersehen werden: die mangelnde vertragliche

Grundlage der EFTÄ für eine dynamische Evolution (kein supranationaler Charakter, Handelsorganisation mit schwachen institutionellen Strukturen) sowie die erheblichen Interessenunterschiede zwischen den einzelnen EFTA-Ländern. Sollte ein einheitlicher Wirtschaftsraum geschaffen werden, der die Erzungenschaften des Binnenmarktes auf den EFTA-Raum ausdehnt, so bedingt dies in irgend einer Form die Existenz von gemeinsamen Institutionen mit zumindest ansatzweise supranationalen Kompetenzen, um die einheitliche Anwendung gemeinsamer Regeln zu garantieren. Inwieweit ein solcher gemeinsamer europäischer Wirtschaftsraum durch multilaterale und bilaterale Lösungsmodelle verwirklicht werden kann, ist heute noch nicht zu beantworten. Der politische Wille scheint sowohl bei den EFTA-Staaten wie auch auf Seiten der EG-Kommission vorhanden zu sein, allseitig akzeptable Lösungen auszuarbeiten. Eine multilaterale Lösung oder ein gemeinsames Rahmenabkommen mit den EFTA-Staaten mag für die EG den Vorteil haben, dass sie nicht sechs oder sieben separate Verhandlungen zu führen und möglicherweise auch recht verschiedene Vertragslösungen zu finden hätte oder mit weiteren Aufnahme gesuchen von EFTA-Seite konfrontiert wäre, in einem Augenblick, wo sie weitere Beitrittsverhandlungen nicht wünscht.

Auf die unterschiedlichen Interessen der EFTA-Staaten sei hier nicht im einzelnen eingegangen. Zu unseren Nachbarstaaten sei festgestellt, dass ihr bisheriges Vorgehen gegenüber der EG vor allem insofern einen Unterschied aufweist, als Oesterreich einen formellen Aufnahmeantrag an die EG gestellt hat, die Schweiz aber, gemäss dem Bericht des Bundesrates über die Stellung der Schweiz im europäischen Integrationsprozess vom August 1988, eine Mitgliedschaft vorderhand

nicht ins Auge fasst und andere Wege für eine engere Zusammenarbeit mit der EG vorzieht. Unabhängig von der Vorgehensweise hat unser Zollvertragspartner gegenüber der EG, bei allen Unterschieden in den Grössenordnungen, eine starke Position: seine bereits ausgebaute Kooperation mit der EG, seine wirtschaftliche und insbesondere finanzielle Kraft, seine geographische Lage inmitten Europas unterstreichen diese Position. Wie sich sein Verhältnis zur EG längerfristig entwickeln wird, kann heute nicht vorausgesagt werden. Kann ein Zugang zum Binnenmarkt weder durch multilaterale Lösungen von EG und EFTA noch durch bilaterale Abmachungen oder eine zwischen diesen Varianten liegende Alternative erreicht werden, wird eine EG-Mitgliedschaft unseres westlichen Nachbarn nicht völlig ausgeschlossen.

Bei all diesen Überlegungen darf aber nicht übersehen werden, dass die EG selbst institutionell einigen Wandlungen unterliegen könnte. Das "Europa der konzentrischen Kreise" oder das "Europa der variablen Geometrie" sind Stichworte dafür. Wie gesagt, ist auch die osteuropäische Entwicklung für die zukünftige Gestaltung der EG wesentlich.

17 Andere europäische Organisationen

Wenn auch hier in erster Linie auf die EG und die EFTA eingegangen wurde, so soll bei der Diskussion über die Integration und die Zukunft Europas im allgemeinen nicht vergessen werden, dass es weitere Formen der europäischen Zusammenarbeit gibt. In Kapitel 24 wird auf diejenigen näher eingegangen, in denen Liechtenstein aktiv mitarbeitet oder Mitglied ist. Es sei hier nur

gesagt, dass eine Reihe europäischer Organisationen und Konferenzen wichtige Beiträge zur europäischen Zusammenarbeit, sei es in Westeuropa, sei es auf gesamt-europäischer Ebene, erbringen. Durch das zunehmende Gewicht der EG wird ihre Tätigkeit aber immer mehr durch das Geschehen innerhalb der EG determiniert. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahren noch verstärken. Die Mitarbeit in diesen Organisationen und Konferenzen ist daher nicht als Alternative zu einer Zusammenarbeit mit der EG zu sehen, sondern als Korrelat bzw. Ergänzung. Ausserdem gewinnt auch die regionale Zusammenarbeit an Bedeutung.

18 Das allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Bei der Darstellung der bisherigen Integrationsentwicklung in Europa und zur Beurteilung ihrer künftigen Gestaltung ist auch zu berücksichtigen, dass sich der ganze Vorgang in einem welt-politischen Umfeld abspielt, das seinerseits ebenfalls Veränderungen und Neugestaltungen unterworfen war und diesen auch weiterhin unterworfen sein wird.

Die wirtschaftliche Integration in Europa wird in diesem Zusammenhang insbesondere auch von Entwicklungen mitbestimmt, wie sie sich im Rahmen des GATT abzeichnen. Gemäss seiner Präambel dient das GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) dem Abschluss von Vereinbarungen, die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und zum gemeinsamen Nutzen auf einen wesentlichen Abbau der Zölle und anderer Handelsschranken sowie auf die Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel abzielen. Die Ordnungselemente des GATT können

in die Stichworte Liberalisierung und Expansion des Welthandels, Meistbegünstigung, Gleichbehandlung und Reziprozität zusammengefasst werden, wobei diese Grundsätze nicht uneingeschränkt gelten. Rechtlich stützt sich das GATT auf das Genfer Protokoll über seine vorläufige Anwendung vom 30. Oktober 1947.

Zur Zeit läuft im Rahmen des GATT die 8. Welthandelsrunde, nach der Ministererklärung vom September 1986 von Punta del Este "Uruguay-Runde" genannt, deren Abschluss für Ende 1990 vorgesehen ist. Die im Rahmen dieser Runde stattfindenden Verhandlungen umfassen eine äusserst komplexe Thematik, die durch den Einbezug des Handels mit Dienstleistungen und der Behandlung der industriellen Eigentumsrechte über den traditionellen eigentlichen (Waren-) Handelsbereich hinausreicht.

Die Schweiz ist dem GATT im Jahre 1966 endgültig beigetreten. Seit 1960 hatte sie einen provisorischen Mitgliedschaftsstatus, der seine Begründung insbesondere in der schweizerischen Landwirtschaftspolitik fand. Liechtenstein ist in den Anwendungsbereich des GATT-Abkommens seit Beginn der provisorischen Mitgliedschaft der Schweiz so lange miteinbezogen, als der Zollvertrag zwischen den beiden Staaten besteht.

Da in der Uruguay-Runde zum Beispiel mit den Bereichen Dienstleistungen und Geistiges Eigentum Gebiete behandelt werden, die nicht über den Zollvertrag auf Liechtenstein anwendbar werden, stellt sich zu diesem Thema die Frage der künftigen Position Liechtensteins. Es handelt sich hierbei um grundsätzlich die gleiche Pro-

blematik wie im Zusammenhang mit der europäischen Integrationsfrage. Die Regierung wird zu gegebener Zeit, wenn die Umriss und der Inhalt allfälliger Abkommen aus der Uruguay-Runde bekannt sind, hierzu Bericht erstatten.

2. LIECHTENSTEIN UND DIE EUROPÄISCHE INTEGRATION BISHERIGE ENTWICKLUNG UND IST-ZUSTAND

21 Ausgangslage aufgrund der bilateralen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Das Verhältnis Liechtensteins zur Europäischen Freihandelsassoziation und zur Europäischen Gemeinschaft ist bisher weitgehend durch den Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet bestimmt. Kraft dieses Vertrages "finden im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz die von dieser mit dritten Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge, wobei die Schweiz ihre aus bestehenden Verträgen sich ergebenden Verpflichtungen vorbehält". (Artikel 7)

Gemäss Artikel 8 schliesst Liechtenstein während der Geltungsdauer dieses Vertrages mit keinem dritten Staat selbständig Handels- und Zollverträge ab. Liechtenstein ermächtigt die Schweiz, es bei Unterhandlungen mit dritten Staaten über den Abschluss von Handels- und Zollverträgen, die während der Geltungsdauer dieses Vertrages stattfinden, zu vertreten und diese Verträge mit Wirksamkeit für Liechtenstein abzuschliessen. Bei Handels- und Zollverträgen mit Oesterreich ist die Fürstliche Regierung vor Abschluss der Verträge anzuhören.

Damit ist die Vertretungskompetenz in den vom Zollvertrag abgedeckten Bereichen der Schweiz übertragen worden.

22 Das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

221 Die Stellung Liechtensteins in der EFTA

Mit dem Protokoll über die Anwendung des Uebereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation auf das Fürstentum Liechtenstein, welches ebenfalls am 4. Januar 1960 unterzeichnet wurde, wurde Liechtenstein innerhalb der EFTA eine Sonderstellung eingeräumt. Einerseits ist Liechtenstein nicht Mitglied der Assoziation, weil es weder Signatarstaat der Konvention ist noch seinen Beitritt erklären konnte, andererseits findet das Uebereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation in vollem Umfang auf Liechtenstein Anwendung. Im Protokoll, das ein Staatsvertrag ist, wurde insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass zwischen Liechtenstein und der Schweiz zollvertragliche Bindungen bestehen. Demgemäss wurde die Vertretung Liechtensteins für die Zwecke des Abkommens an die Schweiz übertragen, wobei aber die Schweiz, soweit dies notwendig ist, besonderer Vollmachten bedarf.

Liechtenstein ist Unterzeichner bzw. Vertragspartner weiterer Abkommen:

An der Ministertagung vom 14./15. Juni 1988 in Tampere konnte ein EFTA-Uebereinkommen über die gegenseitige

Anerkennung von Prüfungen und Konformitätsnachweisen unterzeichnet werden. Die Anwendung auf Liechtenstein wird durch ein Protokoll sichergestellt.

Das Abkommen vom 26. Juni 1979 über die Geltung des Abkommens zwischen den EFTA-Ländern und Spanien für das Fürstentum Liechtenstein (LGBI. 1980 Nr. 56) trat mit dem Beitritt Spaniens zur Gemeinschaft ausser Kraft.

Liechtenstein ist ausserdem Vertragspartei des Uebereinkommens vom 8. Oktober 1970 zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte (LGBI. 1973 Nr. 28).

222 Die EFTA-Ministertreffen

Von 1960 bis 1965 vertrat die Liechtensteinische Botschaft in Bern Liechtenstein an den EFTA-Ministertreffen. Seit 1965 wird Liechtenstein durch die für die Wirtschaft zuständigen Regierungsmitglieder vertreten.

An den sogenannten Gipfeltreffen der EFTA nahm auch jeweils der Regierungschef Liechtensteins teil: 1977 in Wien, 1984 in Visby/Schweden, 1989 in Oslo.

223 Komitees

Von besonderem Interesse für Liechtenstein ist das Komitee der Rechtsexperten, welches grundsätzliche rechtliche und institutionelle Fragen besonders in den Beziehungen der EFTA-Staaten zur EG behandelt. Liech-

tenstein ist seit einiger Zeit durch eine eigene Delegation in diesem Ausschuss vertreten.

Ein weiteres wichtiges Komitee ist das Parlamentarierkomitee. Am 25. November 1977 hat in Genf ein erstes Treffen von Parlamentsabgeordneten der EFTA-Länder stattgefunden. Das Parlamentarierkomitee, das in der Assoziation die Funktion eines beratenden Gremiums ausübt, wurde am 14. Oktober 1977 durch Beschluss des EFTA-Rates auf Ministerebene eingesetzt. Parlamentsabgeordnete aus allen EFTA-Staaten haben an dieser ersten Tagung teilgenommen. Liechtensteinische Abgeordnete nahmen an diesem und allen folgenden Treffen teil.

23 Das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Gemeinschaft (EG)

231 Zum Verhältnis EFTA-EG

Basis der Beziehungen sind die 1972 abgeschlossenen Freihandelsabkommen zwischen den einzelnen EFTA-Ländern und der EWG.

Mit der Luxemburger Erklärung von 1984 (siehe Kapitel 16) wurde eine neue Phase der Zusammenarbeit eingeleitet. Es wurde die wichtige politische Absicht bekundet, sich durch die Zusammenarbeit in einer ganzen Reihe von Sachgebieten auf der Basis gemeinsamer Arbeitsmethoden einem von der EG und den EFTA-Staaten gemeinsam formulierten Ziel zu verpflichten, ohne dass damit eine vertragliche Bindung eingegangen worden wäre.

Im Rahmen des Luxemburger Folgeprogramms werden folgende Themen behandelt:

- technische Handelshemmnisse
- Ursprungsregeln
- Warenfälschungen
- Zollverfahren
- Exportbeschränkungen
- öffentliches Vergabewesen
- anti-dumping Praktiken
- Staatsbeihilfen
- Preiskompensation für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte
- Produkthaftung
- Geistiges Eigentum
- indirekte Besteuerung
- Dienstleistungen
- Telekommunikation
- Ausbildung
- Umwelt
- Forschung und Entwicklung
- Gesellschaftsrecht
- Verbraucherschutz
- Soziale Dimension
- Grenzformalitäten für Personen
- kleine und mittlere Unternehmen
- tierärztliche Kontrollen
- phytosanitarische Kontrollen

Im Anschluss an die Rede von Kommissionspräsident Jacques Delors im Januar 1989 vor dem Europäischen Parlament und an das EFTA-Treffen der Regierungschefs in Oslo (15. März 1989) wurde am Treffen der Minister der EG- und EFTA-Staaten in Brüssel (20. März 1989) ver-

einbart, Möglichkeiten einer institutionalisierteren Form der Zusammenarbeit zu untersuchen. Damit wurde der sogenannte Brüsseler Folgeprozess eingeleitet, der im Kapitel 32 auch mit seinen möglichen Auswirkungen auf Liechtenstein näher behandelt wird.

232 Der Einbezug Liechtensteins in Abkommen der EG

Am 22. Juli 1972 fand in Brüssel die Unterzeichnung der Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Staaten der EFTA (mit Ausnahme Finnlands) statt. Für Liechtenstein unterzeichnete der Regierungschef die folgenden zwei dreiseitigen Zusatzabkommen:

- Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein (LGBI. 1973 Nr. 10);
- Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein (LGBI. 1974 Nr. 17).

Vertragspartner für Liechtenstein waren für das erste Zusatzabkommen die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und für das zweite Zusatzabkommen ebenfalls die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie die sechs Mitgliedstaaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande) der Europäischen Ge-

meinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und die vier Beitrittskandidaten Dänemark, Irland, Norwegen und Vereinigtes Königreich. (Norwegen trat aufgrund der Ablehnung in einer Volksabstimmung nicht bei.)

Infolge der Einbeziehung der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse in die vorgesehene Freihandelsregelung waren zwei gesonderte Freihandelsabkommen mit jedoch nahezu gleichlautenden Bestimmungen abzuschliessen, und zwar einmal mit der EWG und einmal mit den Mitgliedstaaten der EGKS. Die Vertragsabschlusskompetenz liegt im ersten Falle beim Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft und im zweiten Falle bei den einzelnen Mitgliedstaaten der EGKS. Daher hat auch Liechtenstein ein dreiseitiges Zusatzabkommen, dem die Eigenschaft eines Staatsvertrages zukommt, sowohl mit der EWG wie auch mit den Mitgliedstaaten der EGKS abgeschlossen. Die folgenden Ausführungen gelten für beide Zusatzabkommen:

Der zweite Absatz des Ingresses weist darauf hin, dass nicht alle Bestimmungen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz aufgrund des liechtensteinisch-schweizerischen Zollvertrages für Liechtenstein Geltung haben.

Der letzte Absatz des Ingresses besteht aus einer autonomen Willenskundgebung Liechtensteins, wonach alle Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweiz und den Gemeinschaften, also im besonderen auch diejenigen, die ausserhalb des Vertretungsrechtes der Schweiz liegen, für Liechtenstein Wirksamkeit haben sollen.

In Artikel 1 wird die Geltung der zwischen den Gemeinschaften und der Schweiz unterzeichneten Abkommen für Liechtenstein durch die drei Vertragspartner staatsvertraglich verankert.

Artikel 2 sieht vor, dass Liechtenstein seine Interessen durch einen Vertreter im Gemischten Ausschuss wahrnehmen kann. Diese Bestimmung ist zur Anwendung des in Artikel 1 genannten Abkommens vorgesehen. Der Grund dafür liegt darin, dass bei der Anwendung dieses Abkommens, das auch vom Vertretungsrecht der Schweiz nicht erfasste Materien enthält, eben auch solche Gegenstände, die unter die autonome Kompetenz Liechtensteins fallen, im Gemischten Ausschuss zur Behandlung kommen können. Die Modalitäten über die Ausübung des liechtensteinischen Vertretungsrechtes im Gemischten Ausschuss waren bilateral zwischen Liechtenstein und der Schweiz zu regeln. Ein entsprechender Briefwechsel hat zwischen dem liechtensteinischen Regierungschef und dem Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes stattgefunden.

Aus dem Inhalt des Artikels 2 ist noch ein weiterer Punkt zu beachten. Es heisst, dass durch die in Artikel 2 niedergelegte Bestimmung über die Vertretung Liechtensteins im Gemischten Ausschuss der bilaterale Charakter des Abkommens zwischen der Schweiz und den Gemeinschaften nicht verändert wird. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass kein dreiseitiges Verhältnis innerhalb des Gemischten Ausschusses entstehen kann. Es wird also vorausgesetzt, dass Liechtenstein in den Fällen, in welchen es seine Interessen im Gemischten Ausschuss selbst wahrnimmt, als Gesprächs- bzw. Verhandlungspartner gemeinsam mit der Schweiz auftritt, was durch die Satzwendung "im Rahmen der

schweizerischen Delegation" verdeutlicht wird. Durch vorherige gegenseitige Absprache wird gewährleistet, dass von den schweizerischen und liechtensteinischen Vertretern im Gemischten Ausschuss keine unterschiedlichen Standpunkte eingenommen werden.

Die Zusatzabkommen gelten so lange, als der Zollvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz in Kraft bleibt.

Da der Gemeinschaft im Verlauf der Jahre weitere Mitglieder beitraten, wurde der Abschluss von Ergänzungsprotokollen zum Zusatzabkommen betreffend EGKS notwendig:

- Ergänzungsprotokoll zum Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für das Fürstentum Liechtenstein im Anschluss an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft vom 17. Juli 1980 (LGBl. 1989 Nr. 23)
- Ergänzungsprotokoll zum Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für das Fürstentum Liechtenstein im Anschluss an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft vom 14. Juli 1986 (nicht publiziert, da noch nicht alle Ratifikationsverfahren abgeschlossen sind).

Zu einem Spezialbereich wurde folgendes Ergänzungsprotokoll abgeschlossen:

- Ergänzungsprotokoll zum Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein im Anschluss an die Einführung des harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (unterzeichnet am 24. Juli 1989).

233 Gemischte Ausschüsse Schweiz (Liechtenstein) - EWG bzw. Schweiz (Liechtenstein) - EGKS

Der Gemischte Ausschuss Schweiz-EWG hat erstmals am 30. Januar 1973 in Brüssel getagt, jener zum Abkommen Schweiz-EGKS am 27. Mai 1974 in Bern. Seither tagen die beiden Ausschüsse in gleicher Zusammensetzung zur gleichen Zeit und am gleichen Ort. Sitzungen finden zweimal jährlich in Brüssel oder in der Schweiz statt. Liechtenstein ist im Ausschuss regelmässig vertreten.

Die Aufgaben der Gemischten Ausschüsse sind in den Abkommen Schweiz-EG bzw. Schweiz-EGKS festgelegt: Sie sind mit der Durchführung der Abkommen beauftragt und für deren ordnungsgemässe Erfüllung zuständig. Zu diesem Zweck sprechen sie Empfehlungen aus und fassen Beschlüsse in den in den Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen durch. Zur Durchführung der Abkommen tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei in den Gemischten Ausschüssen Konsultationen durch. Der Vorsitz in den Gemischten Ausschüssen wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Massgabe der Geschäftsordnung der Ausschüsse wahrgenommen.

234 Gemeinsame EG- und EFTA-Ministertreffen

- **Ministertreffen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit den Staaten der Europäischen Freihandelszone in Luxemburg am 9. April 1984**

Mit der Abschaffung der letzten verbleibenden Zollschränken und mengenmässigen Beschränkungen in ihrem bilateralen Warenverkehr für gewerbliche Erzeugnisse Anfang 1984 hatten die Gemeinschaft und die EFTA-Länder das vor über 10 Jahren gesteckte Ziel erreicht.

Die Minister haben in einer gemeinsamen Erklärung die Ueberzeugung zum Ausdruck gebracht, dass es wichtig sei, weitere Schritte auf dem Weg zur Konsolidierung und Stärkung der Zusammenarbeit zu tun, mit dem Ziel, einen dynamischen europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen.

Liechtenstein war am Treffen durch das für das Ressort Wirtschaft zuständige Regierungsmitglied vertreten. Es hat in einer Erklärung auf die rechtliche Situation und das Interesse Liechtensteins an der Mitwirkung in der europäischen Zusammenarbeit hingewiesen.

- **Ministertreffen der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA-Staaten am 2. Februar 1988 in Brüssel**

Auf Einladung des Präsidiums des Rates der EG hat am 2. Februar 1989 in Brüssel ein gemeinsames Treffen der für Binnenmarktfragen zuständigen Wirtschaftsminister der EG und der EFTA-Länder stattgefunden. Liechtenstein war daran durch den für das Ressort Wirtschaft

zuständigen Regierungsrat vertreten. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen Grundsatzfragen über die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der EG und der EFTA im Hinblick auf die Schaffung eines EG-Binnenmarktes bis 1992.

Im Unterschied zum Luxemburger Treffen befasste sich jenes von Brüssel spezifisch mit den Zielen zur Schaffung eines EG-Binnenmarktes bzw. unter Einbezug der EFTA-Staaten zur Entwicklung eines homogenen und dynamischen Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

In den von den EFTA-Ministern abgegebenen Erklärungen kam einhellig zum Ausdruck, dass eine engere Zusammenarbeit in Europa im Interesse aller europäischen Länder liege. Andererseits hat die Gemeinschaft der Zwölf ihren Verhaltensrahmen gegenüber den EFTA-Ländern erneut bekräftigt: sie waren sich darin einig, dass diese Zusammenarbeit den spezifischen institutionellen und Rechtsstrukturen der EG und der EFTA-Länder Rechnung tragen muss. Sie haben vollständig verstanden, dass die EWG der für Ende 1992 vorgesehenen Vollendung des Binnenmarktes und dem Zusammenhalt bei der Verwirklichung des Binnenmarktes und anderer Gemeinschaftspolitiken Vorrang einräumt. Ohne einen Bereich vorab von der Zusammenarbeit auszunehmen, waren die Minister dennoch der Auffassung, dass der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA darauf abzielen müsste, im Interesse aller betroffenen Parteien einen Ausgleich zwischen Nutzen und Verpflichtungen zu erzielen.

Es bot sich für Liechtenstein die Gelegenheit, auf die besondere rechtliche Stellung Liechtensteins hinzuweisen.

Wie aus der liechtensteinischen Erklärung hervorgeht, wird die Ausdehnung der Zusammenarbeit EG-EFTA-Staaten auf Gebiete, die nicht durch das im Zollvertrag vorgesehene Vertretungsrecht der Schweiz abgedeckt sind, für Liechtenstein eine neue Situation ergeben. Liechtenstein als Land mit sehr intensiven wirtschaftlichen Aussenbeziehungen hat sein Interesse signalisiert und den Wunsch ausgesprochen, auch auf anderen Gebieten als denjenigen der Zoll- und Handelsfragen über bilaterale oder multilaterale Regelungen in die Annäherung EG-EFTA miteinbezogen zu werden. Liechtenstein bekundete sein Interesse, an der Schaffung eines dynamischen Europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken.

- **Ministertreffen der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA-Staaten am 20. März 1989 in Brüssel**

Kurz nach dem EFTA-Gipfeltreffen in Oslo vom 15. März 1989 hat am 20. März 1989 in Brüssel ein Ministertreffen der EG- und der EFTA-Staaten stattgefunden. Liechtenstein war an diesem Ministertreffen durch den Regierungschef vertreten.

Dieses Ministertreffen galt vor allem der Stärkung der Verbindungen EG-EFTA, wie dies der Präsident der EG-Kommission in seiner Rede vor dem EG-Parlament im Januar 1989 in Strassburg und die Regierungschefs der EFTA-Staaten am Gipfeltreffen vom 15. März 1989 in Oslo zum Ausdruck gebracht hatten. Diese Konferenz hat dem eingeleiteten Prozess einen wichtigen politischen Impuls gegeben.

Die Minister befassten sich mit den besonderen Beziehungen zwischen EG und EFTA mit Bezug auf die Erklärung des Europäischen Rates von Rhodos vom 2./3. Dezember 1988, das Programm der EG zur Realisierung des Binnenmarktes, die Ausführung der Einheitlichen Europäischen Akte und die Erklärung des EFTA-Gipfeltreffens von Oslo. Die Minister haben mit Befriedigung festgestellt, dass auf dem Weg zu einem einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bedeutende Resultate zu verzeichnen sind, insbesondere durch die Arbeit seit der Luxemburger Erklärung von 1984. Diese Arbeit gelte es weiterzuführen.

Die Minister diskutierten Bereiche für die Erweiterung und Vertiefung ihrer Zusammenarbeit. Zu den Themen des EG-Binnenmarktes, wie freier Verkehr von Gütern, Dienstleistungen, Kapital und Personen, dann auch andere Gebiete wie Forschung, Technologie, Ausbildung, soziale Aspekte, Transporte, wurden Mittel und Wege, eine strukturiertere Partnerschaft zu erreichen, erörtert. (Weiteres siehe Kapitel 32.)

Der liechtensteinische Regierungschef legte in seiner Erklärung den Standpunkt Liechtensteins dar. Die Realisierung des Binnenmarktes stelle für die EFTA-Länder eine grosse Herausforderung dar. Ziel aller EFTA-Staaten sei es, so vollständig wie möglich am EG-Binnenmarkt teilnehmen zu können. Dies gelte auch für Liechtenstein, dessen Wirtschaft in hohem Masse exportorientiert sei. Die Ausweitung der Beziehungen und vertraglichen Regelungen über die traditionelle Handelsmaterie hinaus habe direkte Auswirkungen auf die Stellung Liechtensteins innerhalb des Integrationsprozesses. Die mit dem EG-Binnenmarkt und dem Europäischen Wirtschaftsraum verbundenen Bereiche und

Zielsetzungen zeigten, dass der das Verhältnis Liechtensteins zur EG und zur EFTA prägende Zollvertrag mit der Schweiz nur einen Teil der ins Auge gefassten Regelungen abzudecken vermöge. Auf diesem Hintergrund müssten entsprechende Formen der Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein, der Schweiz, der EFTA und der EG gefunden werden, welche diesen Umständen Rechnung trügen und auch Liechtenstein die Teilnahme in den vom Zollvertrag mit der Schweiz nicht abgedeckten Bereichen ermöglichten.

235 High Level Contact Group (HLCG)

Als Folge des Luxemburger Treffens vom 9. April 1984 wurde die sogenannte High Level Contact Group (Treffen Hoher Beamter) gebildet. Diese Gruppe setzt sich aus Vertretern der EFTA-Länder und der EG-Kommission zusammen. Von Seiten der EFTA-Staaten sind jeweils Vertreter aus den Ministerien der Hauptstädte sowie solche der Missionen in Genf und Brüssel delegiert. Die EG-Kommission ist vertreten durch Beamte der verschiedenen zuständigen Generaldirektionen.

Liechtenstein wurde von Anfang an zu diesen Treffen eingeladen. Die Regierung hat den Leiter des Amtes für Volkswirtschaft zur jeweiligen Teilnahme delegiert. Es finden jährlich 2 Treffen statt.

Aufgabe dieses Gremiums ist die Umsetzung der in der gemeinsamen Erklärung von Luxemburg zum Ausdruck gekommenen politischen Erklärungen. (Siehe Kapitel 231.)

Bis jetzt bestand die Arbeit vorwiegend darin, Massnahmen auf dem Gebiet nichttarifarischer Handelshemm-

nisse zur Erleichterung des Warenverkehrs einzuleiten. So konnten als Ergebnis dieser Arbeit an der Zusammenkunft der EFTA-Minister mit Willy de Clercq, Mitglied der EG-Kommission, am 20. Mai 1987 in Interlaken zwei Uebereinkommen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern unterzeichnet werden. Beide Uebereinkommen sollen den Handel im europäischen Freihandelsraum erleichtern. Das erste betrifft die Vereinfachung der Formalitäten im Warenhandel (Einheitsdokument - SAD), das zweite das gemeinsame Transitverfahren.

24 Die Mitarbeit Liechtensteins in anderen europäischen Organisationen und bei europäischen Konferenzen

Liechtenstein ist Mitglied folgender europäischer Organisationen: Europarat und Wiedereingliederungsfonds des Europarates (heute Fonds für Soziale Entwicklung des Europarates), Europäische Patentorganisation, Konferenz der Europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) und der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT) und Teilnehmerstaat der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) . Bei der Wirtschaftskommission der UNO für Europa (ECE) besitzt Liechtenstein den Konsultativstatus. Unter dem integrationspolitischen Aspekt stehen drei dieser Zusammenarbeitsbereiche für Liechtenstein vor allem im Vordergrund, und sie sollen daher nachstehend etwas ausführlicher behandelt werden.

241 Europarat

Am 23. November 1978 wurde Liechtenstein Mitglied des Europarates, der heute 23 demokratische Staaten Europas umfasst.

Nach Artikel 1 der Satzung hat der Europarat zur Aufgabe, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern. Die beiden wichtigsten Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe sind einerseits der Abschluss von Europäischen Übereinkommen und andererseits das gemeinsame Vorgehen auf praktisch allen Gebieten menschlicher Tätigkeit mit Ausnahme der verteidigungspolitischen Fragen.

Von den über 130 Übereinkommen, die bisher im Rahmen des Europarates ausgearbeitet wurden - davon sind 21 noch nicht in Kraft -, hat Liechtenstein bisher 35 ratifiziert und 8 unterzeichnet.

Massgebend für die Ratifikation eines jeden einzelnen Übereinkommens für Liechtenstein ist die Realisierbarkeit seines Gegenstandes in der liechtensteinischen Rechtsordnung, die Bedeutung seines Beitrages zu einer echten und wirkungsvollen europäischen Zusammenarbeit sowie seine Zweckmässigkeit. Viele Vertragsverhältnisse mit den anderen Mitgliedstaaten des Europarates wurden über diese Europäischen Übereinkommen begründet, ohne dass in schwierigen bilateralen Verhandlungen Vertragstexte ausgearbeitet werden mussten.

Die Haupttätigkeitsgebiete des Europarates sind die Menschenrechte, die rechtliche Zusammenarbeit (Privatrecht und öffentliches Recht, soziale Sicherheit, Kampf gegen Kriminalität und Asylrecht), Kultur und Erziehung einschliesslich Film, Sport, Probleme der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Jugend, Familienpolitik, Umwelt- und Naturschutz, Raumplanung, Stadtentwicklung und architektonisches Erbe, Massenkommunikationsmittel, öffentliches Gesundheitswesen, lokale und regionale Gebietskörperschaften.

Die liechtensteinische Mitarbeit kann natürlich infolge der Kleinheit und der beschränkten Möglichkeiten nur selektiv erfolgen. Diese Selektion hängt weitgehend vom Interesse an der jeweiligen Tätigkeit und auch von den personellen Möglichkeiten ab. Sie erfolgt auf Regierungs- und Parlamentarierenebene und durch die Mitarbeit in verschiedenen Komitees und Ausschüssen«

Die Organisation erlaubt Liechtenstein, mit allen westeuropäischen Staaten ständig in Kontakt zu sein, was auf bilateraler Ebene aus praktischen Gründen nicht durchführbar wäre. Auch kann Liechtenstein im Europarat aktiv an der europäischen Zusammenarbeit mitwirken: Informationen können gesammelt sowie weitergegeben und nützliche Beziehungen können angebahnt werden. Liechtenstein kann in den verschiedenen Komitees und Kommissionen seine Ansichten zur Geltung bringen und vom Stimmrecht Gebrauch machen. Damit ist eine gewisse Mitgestaltungsmöglichkeit selbst für einen kleinen Staat im Europarat möglich.

Beim Europarat handelt es sich um die einzige europäische politische Organisation, welcher Liechtenstein als Vollmitglied angehört. Die Mitgliedschaft Liech-

tensteins impliziert die Bestätigung seiner Souveränität und die Anerkennung als rechtsstaatlicher und demokratischer Staat. Die Organisation wird auch in Zukunft für Liechtenstein von wesentlicher Bedeutung sein.

Es darf allerdings nicht verkannt werden, dass der Europarat bestehenden wie auch neuen Herausforderungen gegenübersteht. Einerseits sind verschiedene traditionelle Arbeitsgebiete des Europarates von der EG aufgegriffen worden, und es besteht die Gefahr von zunehmenden Doppelgleisigkeiten bzw. Disparitäten in der Gestaltung der Zusammenarbeit der jeweiligen Mitgliedstaaten. Andererseits gewinnen Themen wie Terrorismus- und Drogenbekämpfung zunehmend an Gewicht, so dass deren Behandlung im weitestmöglichen Rahmen angestrebt werden sollte. Die Festlegung von Prioritäten und der Einbezug neuer wichtiger Arbeitsbereiche sind daher in der Tätigkeit des Europarates wichtig, und Liechtenstein unterstützt weiterhin die diesbezüglichen Bemühungen.

Gleiches gilt für die Oeffnung des Europarates in Richtung einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas. Angesichts der sich dort abspielenden Entwicklung dürfte dem Europarat in zunehmendem Masse eine Brückenfunktion zukommen, um West- und Osteuropa einander näher zu bringen.

242 Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)

Der Einbezug Liechtensteins in den Teilnehmerkreis der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

(KSZE) im Jahre 1972 war und ist von ausserordentlicher Bedeutung für Liechtenstein. Wichtig in aussenpolitischer Hinsicht ist die Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki (1975), in der Liechtenstein als gleichberechtigter Partner neben allen Staaten Europas (mit Ausnahme der nicht teilnehmenden Länder Albanien und Andorra), Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika steht. In der Schlussakte werden zehn politisch verbindliche Prinzipien festgehalten: die souveräne Gleichheit aller Teilnehmerstaaten, die Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt, die Unverletzlichkeit der Grenzen, die territoriale Integrität der Staaten, die friedliche Regelung von Streitigkeiten, die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gleichberechtigung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen .

Zu einer wesentlichen Zielsetzung der Aussenpolitik, der Bewahrung der Souveränität und der Unabhängigkeit in gesicherten Grenzen, liefert die KSZE-Schlussakte somit eine wichtige Voraussetzung und einen optimalen Rahmen. Die aktive liechtensteinische Mitarbeit im KSZE-Prozess dient dieser Befestigung und Anwendung der Souveränität, und sie ist zugleich Vollzug einer zweiten Komponente der liechtensteinischen Aussenpolitik: der Solidarität mit der Staatengemeinschaft.

Seit Beginn des Prozesses hat Liechtenstein seine Beiträge auf drei Bereiche konzentriert: Sicherheit, Verfahrensregeln, Zusammenarbeit im humanitären Bereich.

Im Sicherheitsbereich vertritt Liechtenstein eine Haltung, die auf der in der Schlussakte politisch bekundeten Solidarität zwischen den Teilnehmerstaaten gründet, welche es praktisch zu erreichen, auszugestalten und zu erhalten gilt. Damit wird im Konzept der europäischen Sicherheit, das auch ein Spiegel der europäischen politischen Vielfalt sein wird, das liechtensteinische Modell des Kleinstaates integriert.

Ein wichtiges Forum der Meinungsbildung und des Meinungsaustausches ist die Gruppe der N+N-Staaten, zu der Liechtenstein mit den neutralen Ländern Schweiz, Oesterreich, Finnland und Schweden und den nicht paktgebundenen Ländern Zypern, Malta, San Marino und Jugoslawien gehört. Diese Gruppe ist bekannt und geschätzt dafür, dass deren Mitglieder beharrlich für ihre je eigenen und speziellen Interessen eintreten, dass sie als Gruppe jedoch auch oft zwischen Ost und West vermitteln.

Von ganz besonderer Bedeutung für den KSZE-Prozess sind seit Beginn die im sogenannten "Blauen Buch" (1973) ausgehandelten Verfahrensregeln, an deren Einhaltung besonders einem Kleinstaat gelegen sein muss, die aber auch im allgemeinen Interesse liegt. Wichtige Verfahrensregeln, die sich seit 1975 bewährt haben, sind etwa die Beschlussfassung durch Konsens, die Beteiligung aller Staaten unter Bedingungen voller Gleichheit sowie der Konferenzablauf ausserhalb der militärischen Bündnisse.

Der Mitarbeit im humanitären Bereich wurde von jeher besonderes Gewicht beigemessen. Im Bewusstsein, dass die Garantie und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten das Fundament für Friede und Sicher-

heit bedeuten, hat wiederum der Kleinstaat alles Interesse daran, diese Art von Friedenspolitik zu unterstützen. Dies äussert sich als konsequente Haltung in Fragen der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Familienzusammenführungen, der menschlichen Kontakte und Reisen usw., und ist gegründet auf den Errungenschaften und Verpflichtungen aus nationalem und internationalem Recht.

In den 14 Jahren seiner "Mitgliedschaft" bei der KSZE konnte Liechtenstein so nicht nur seine eigenen Interessen wahrnehmen, sondern auch die Interessen anderer wahren - ein letztlich der KSZE selbst inhärentes Prinzip.

243 Europäische Patentorganisation

Seit dem 1. April 1980 ist Liechtenstein Mitglied der Europäischen Patentorganisation mit Sitz in München und beteiligt sich damit an der Zusammenarbeit von derzeit 13 europäischen Staaten im europäischen Patentsystem. Schon heute deckt das europäische Patent einen Markt mit mehr als 320 Millionen Menschen ab, von dem auch die liechtensteinische Wirtschaft profitiert. Liechtenstein vollzieht seine Mitarbeit in der Organisation insbesondere in deren Verwaltungsrat durch einen eigenen Vertreter.

3. PROBLEMSTELLUNGEN FUER LIECHTENSTEIN

31 Auswirkungen der europäischen Integration auf die liechtensteinische Wirtschaft

Unterstützt durch das Binnenmarktprogramm, zum Teil aber auch aus eigener wirtschaftlicher Dynamik, sind auf den europäischen Märkten deutliche Marktveränderungen sichtbar. Das Binnenmarktprogramm fördert einen offenen Wirtschaftsraum, in dem Unternehmen aus verschiedenen Ländern in stärkerem Wettbewerb zueinander stehen. Auswirkungen auf die liechtensteinische Wirtschaft sind entsprechend vorerst aus diesem allgemeinen Strukturwandel zu erwarten. Darüber hinaus können sich aus der Nichtmitgliedschaft in der EG Diskriminierungseffekte ergeben, deren Wirkungen allerdings auch von zukünftigen Anpassungen in der liechtensteinischen Politik und Gesetzgebung abhängen.

311 Allgemeine Auswirkungen aufgrund der Restrukturierung europäischer Märkte

Von seinem politischen Symbolgehalt her lässt sich das Binnenmarktprogramm an einer sehr einfachen Zielsetzung festmachen: Grenzkontrollen innerhalb Europas sollen abgeschafft werden, sei es durch Aufhebung der Tatbestände, die eine Grenzkontrolle erforderlich machen, oder sei es durch Verlagerung der entsprechenden Kontrollen ins Landesinnere. Oekonomisch kann man das Binnenmarktprogramm unter einer etwas anderen Optik

sehen: Es geht in erster Linie darum, bestehende Marktsegmentierungen abzubauen und Märkte in verstärktem Masse bestreitbar zu machen. Unternehmen, die in einem Markt Geschäftspotentiale sehen, sei es wegen besonderer Leistungen oder wegen ihrer preislichen Wettbewerbsfähigkeit, sollen möglichst geringe staatliche Hindernisse antreffen. Dies macht es auch schwieriger, in Zukunft privatwirtschaftlich gestützte Marktsegmentierungen aufrecht zu erhalten.

Auswirkungen des Binnenmarktprogrammes sind deshalb insbesondere in jenen Branchen zu erwarten, die bisher auf geographisch künstlich abgegrenzten Märkten tätig gewesen sind. Wirtschaftliche Strukturveränderungen werden zu beobachten sein, wenn bislang getrennte nationale Märkte wegen des Binnenmarktprogrammes und aufgrund des Anpassungsverhaltens von Unternehmen wettbewerblich zusammenwachsen. Diese Fragestellung kann nicht generell für Volkswirtschaften, sondern muss für einzelne Branchen oder für einzelne Unternehmen getrennt beantwortet werden.

Unternehmen tun gut daran, sorgfältig abzuklären, inwieweit Europa für sie bereits ein einheitlicher Markt ist. Die folgenden Kriterien deuten auf einen integrierten Markt hin bzw. sind ein Indiz für eine künstliche Marktsegmentierung, sofern sie für einen beobachtbaren Markt fehlen:

In einem einheitlichen Wirtschaftsraum ist es erstens unerheblich, aus welcher geographischen oder politischen Einheit der Anbieter kommt. Kundenpräferenzen werden nach Leistungen und nach Unternehmen gebildet, nicht aber nach Ländern oder Regionen. Dies schliesst nicht aus, dass Märkte regional oder lokal begrenzt

sind. Distanzschutz ist dann aber vorwiegend wirtschaftlich begründet und verläuft nicht entlang politischer Grenzen. Integrierte Märkte sind zweitens durch eine dichte intra-industrielle Verflechtung gekennzeichnet und weisen hohe gegenseitige Warenflüsse spezialisierter Unternehmen innerhalb relativ eng definierter Industriegruppen auf.

Als drittes ist auf die Tendenz zum Preisausgleich hinzuweisen. Geographisch abgegrenzte Preisdifferenzierungen lassen sich in einem einheitlichen Markt nur schwer aufrecht erhalten. Dies heisst nicht, dass ein Produkt überall gleich teuer verkauft werden muss. Preisunterschiede müssen sich aber wirtschaftlich begründen lassen, sei es durch Transportkosten oder durch unterschiedliche Anforderungen an die Qualität der begleitenden Dienstleistung. Länger andauernde Preisunterschiede, die grundsätzlich durch Zwischenhandel gewinnbringend ausgenützt werden könnten, sind auf jeden Fall im Rahmen der zukünftigen europäischen Integration Zeichen für bedrohte Marktabgrenzungen und müssen Anlass für strategische Anpassungsüberlegungen sein.

Mögliche Anpassungsbedürfnisse lassen sich gut mit Hilfe des Konzeptes strategischer Gruppen aufzeigen. Produktdifferenzierung, sei es durch Leistungsmerkmale oder über abweichende Vertriebs- und Werbemassnahmen, ist eine dominante Strategie auf Wettbewerbsmärkten. Dies hat zur Konsequenz, dass für sehr viele Unternehmen die Zahl derjenigen Konkurrenten, die sich mit einem vergleichbaren Produkt an dieselbe Kundengruppe richten, verhältnismässig klein ist. Häufig beschreiben 10 - 15 Unternehmen das engere Wettbewerbsfeld eines spezialisierten Marktsegmentes. Innerhalb dieses

engeren Wettbewerbsfeldes sind die Wettbewerbsbeziehungen deutlich intensiver als zu Unternehmen ausserhalb der Gruppe, was auf Eintrittshindernisse hinweist.

Die geographische Reichweite solcher strategischer Gruppen kann als guter Indikator für die Integration von Wirtschaftsräumen herangezogen werden. Branchen, in denen innerhalb relativ eng begrenzter Produktsegmente Unternehmen aus mehreren Ländern solche strategische Kerngruppen ausmachen, sind entsprechend weit integriert. Branchen, in denen sich wettbewerbliche Kerngruppen weitgehend national zusammensetzen, operieren auf national segmentierten Märkten. Soweit solche Begrenzungen nicht durch wirtschaftliche Distanzkosten begründet werden können, sind Unternehmen der Gefahr und den Chancen einer zukünftigen Internationalisierung ausgesetzt. Wirtschaftliche Strukturveränderungen sind vor allem dann zu erwarten, wenn im Uebergang zu einem geographisch weiter gefassten integrierten Wirtschaftsraum strategische Wettbewerbsgruppen neu definiert werden müssen.

Dieser allgemeinen Fragestellung sehen sich alle europäischen Unternehmen, aus dem EG-Raum oder aus Nichtmitgliedsländern, ausgesetzt, und die liechtensteinische Wirtschaft kann sich diesen Strukturveränderungen nicht entziehen. Einige international tätige Industrieunternehmungen haben diese wettbewerbliche Neupositionierung auch bereits vor einigen Jahren eingeleitet. Grösseren unmittelbaren Anpassungsbedarf wird es für diejenigen kleineren und mittleren Unternehmen geben, die sich bislang noch wenig mit der Strukturierung der europäischen Märkte auseinandergesetzt haben. Dieselben Ueberlegungen gelten aber auch für die

liechtensteinischen Banken, die ihrerseits bereits wichtige Anpassungsschritte vollzogen haben.

312 Auswirkungen aus der besonderen Stellung Liechtensteins im europäischen Integrationsprozess

Neben den vorhin skizzierten allgemeinen sind besondere Überlegungen einzubeziehen, die sich aus der geographischen Lage Liechtensteins und aus der Tatsache der Nichtmitgliedschaft in der EG ergeben. Als erstes ist darauf hinzuweisen, dass Liechtenstein geographisch innerhalb des Wirtschaftsraumes der EG und mit Hinblick auf dessen Ballungsräume eher eine periphere Lage einnimmt. Es ist davon auszugehen, dass die europäische Integration wirtschaftlich die Tendenz hin zu den europäischen Ballungszentren eher verstärken wird, was umgekehrt besondere Anstrengungen für die peripheren Räume verlangt.

Für Liechtenstein wird diese Problematik noch durch die Ausländerpolitik verstärkt. Innerhalb des regionalen Einzugsgebiets stehen nur beschränkt Arbeitskräfte zur Verfügung, was insbesondere bezüglich der hochqualifizierten Arbeitskräfte ein schwerwiegendes Problem für die liechtensteinische Wirtschaft darstellt. Die international tätigen liechtensteinischen Unternehmen könnten deshalb gezwungen sein, Forschungs- und Entwicklungsabteilungen und Produktionsstätten im europäischen Ausland aufzubauen, was zwar deren Wettbewerbsfähigkeit erhöht, aber nur beschränkt zur Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein beiträgt.

Mit der Begrenzung der Zahl der Ausländer ist bereits eine wichtige politische Restriktion erwähnt. Es wird im einzelnen sorgfältig zu prüfen sein, inwieweit die liechtensteinische Wirtschaft durch das Fehlen der Freiheit im Personenverkehr Nachteile zu erwarten hat.

Im Bereich des Güterverkehrs ist Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages sehr eng an die schweizerische Position gebunden. Dort wird es vor allem um die Frage gehen, inwieweit die gegenseitige Anerkennung von technischen Vorschriften und Normen sowie der dazugehörigen Prüfverfahren auf die Schweiz und damit auf Liechtenstein ausgedehnt werden kann« Es ist anzunehmen, dass es der Schweiz gelingen wird, Abkommen abzuschließen, die eine vernünftige Integration der Schweiz in den europäischen Prozess der Normenharmonisierung und -anerkennung bringen. Davon könnte auch die liechtensteinische Wirtschaft profitieren. Sollte eine solche Ueberbrückung allerdings nicht gelingen, dann könnte es notwendig werden, in normensensitiven Bereichen Produktionen in den EG-Raum zu verlagern.

Die Dienstleistungen sind nicht durch den Zollvertrag abgedeckt. Entsprechend hat die Schweiz auch kein Vertretungsmandat für Liechtenstein in diesen Fragen. So gelten beispielsweise die Bestimmungen des Versicherungsabkommens, welches die Schweiz vor kurzem mit der EG abgeschlossen hat, nur für die Schweiz.

Für Liechtenstein besonders bedeutsam sind die Finanzdienstleistungen. Hier wird im einzelnen zu prüfen sein, ob und in welcher Form Liechtenstein an der Liberalisierung der europäischen Kapitalmärkte teilhaben kann. Ein Spannungsfeld tut sich hier für Liechtenstein aus den beiden Stossrichtungen der europäischen

Kapitalverkehrsliberalisierung auf. Um ihre langfristige Wettbewerbsposition zu sichern, muss die liechtensteinische Wirtschaft an der Liberalisierung der Bankdienstleistungen teilhaben können. Grössere Schwierigkeiten können sich für Liechtenstein mit der Forderung nach einer allgemeinen Niederlassungsfreiheit für ausländische Banken ergeben, die innerhalb der EG-Bemühungen an vorderster Stelle steht.

Bereits angesprochen wurde die spezifische Situation Liechtensteins in der Frage des freien Personenverkehrs. In Anbetracht des jetzt schon hohen Ausländeranteils von über 30 Prozent könnte Liechtenstein die volle Freizügigkeit der EG-Lösung wohl nicht übernehmen. Dies würde die politische Identität und Eigenart des Fürstentums Liechtenstein zu sehr gefährden. Auch bei einer zahlenmässigen Gesamtbeschränkung müssen Form und Ausmass der internen Restriktionen für die einzelnen Ausländerkategorien sorgfältig überdacht werden. Die konkrete Ausformulierung der Ausländerpolitik hat für die liechtensteinische Wirtschaft selbst gerade auf dem Hintergrund der europäischen Integration sehr weitreichende Konsequenzen. Entsprechend werden die Auswirkungen der europäischen Integration auf die liechtensteinische Wirtschaft nicht zuletzt von der Ausländerpolitik Liechtensteins mit beeinflusst werden.

313 Attraktiver Wirtschaftsstandort

Die europäische Integration wird für Liechtenstein eine Chance sein, wenn es europaweit tätigen Unternehmen einen attraktiven Standort für wertschöpfungsintensive Tätigkeiten bietet. Auf dieses Ziel hin müssen

Unternehmen und Staat gemeinsam zusammenarbeiten. Dabei kann Liechtenstein durchaus auf bisherige Stärken zählen. Dazu gehören insbesondere stabile Verhältnisse, eine gute finanzielle Situation des Staates, eine ausgebaute Infrastruktur sowie ein hohes Ausbildungsniveau der Bevölkerung. Das Gesellschaftsrecht und die Unternehmungsbesteuerung bieten Spielraum für innovative Lösungen. Ausserdem sind liechtensteinische Unternehmen bereits fest auf den europäischen Märkten etabliert. Besonders aufmerksam müssen aber die Möglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen auf den europäischen Märkten verfolgt werden. Schliesslich wurde bereits darauf verwiesen, dass der Arbeitsmarkt der kritische Faktor für die langfristige Sicherung der Attraktivität des Wirtschaftsraumes Liechtenstein sein wird.

32 Der Brüsseler Folgeprozess und mögliche politischinstitutionelle Auswirkungen für Liechtenstein

321 Einleitung des Brüsseler Folgeprozesses

Im Anschluss an das Ministertreffen der EG und ihrer Mitgliedstaaten mit den Mitgliedstaaten der EFTA vom 20. März 1989 in Brüssel (siehe Kapitel 234) fand am 28. April 1989 das erste Treffen der von dieser Ministertagung eingesetzten Gemeinsamen Lenkungsgruppe Hoher Beamter (Joint High Level Steering Group, HLSG) statt. Die Hohen Beamten vereinbarten, eine umfassende Ueberprüfung des möglichen Umfangs und Inhalts einer erweiterten und strukturierteren Partnerschaft zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern auf der Grundlage einer möglichst vollen Realisierung der vier

Freiheiten (im Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr) und auf der Grundlage einer engeren Zusammenarbeit in Bereichen ausserhalb des internen Binnenmarktprogramms vorzunehmen.

Zu diesem Zweck wurden Arbeitsgruppen in folgenden Bereichen eingesetzt:

- freier Warenverkehr
- freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr
- freier Personenverkehr
- flankierende Politiken
- rechtliche und institutionelle Fragen.

Liechtenstein ist in allen erwähnten Arbeitsgruppen, die im übrigen jeweils auch EFTA-intern tagten und in der gemeinsamen Lenkungsgruppe durch eine eigene Delegation vertreten und beteiligt sich aktiv an deren Arbeiten, wobei naturgemäss die Einbringung der liechtensteinischen Interessenlage im Vordergrund steht.

In allen Arbeitsgruppen dient der sogenannte "Acquis communautaire", das von der EG bisher Erreichte, als Ausgangspunkt für die Untersuchung und Beantwortung der Frage, wie weit eine engere Zusammenarbeit realisiert werden könnte.

Die Gespräche der letzten Monate dienten der Bestandsaufnahme der Möglichkeiten und eventueller Hindernisse bei einer strukturierteren Zusammenarbeit zwischen der EG und der EFTA im Hinblick auf die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraums. Bei diesen nicht verpflichtenden Gesprächen auf Beamtenebene konnten die EFTA-Staaten weitgehend gemeinsame Positionen finden. Es besteht der Wunsch, in der Substanz

die vollstmögliche Realisierung der vier Freiheiten und flankierenden Politiken zu erreichen, wobei bei fundamentalen Interessen bei einzelnen Staaten mit gewissen Ausnahmen zu rechnen ist. Nachdem diese Phase der Bestandesaufnahme weitestgehend abgeschlossen ist, sollen bis zur nächsten gemeinsamen Ministersitzung von EG und EFTA am 19. Dezember 1989 die Ergebnisse der Arbeit der letzten Monate und die möglichen politischen Konsequenzen in teilweise internen Beratungen der betroffenen Partner diskutiert werden. Es ist möglich, dass an der Ministersitzung vom 19. Dezember 1989 in Brüssel die Aufnahme exploratorischer Gespräche in formellerem Rahmen oder, möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt, eigentlicher Verhandlungen beschlossen wird.

Für Liechtenstein ist dieser in Gang gekommene Prozess begrüßenswert. Liechtenstein hat die ihm gebotene Gelegenheit wahrgenommen, als siebtes, der EFTA durch ein Sonderprotokoll zugehöriges Land, an der Formulierung gemeinsamer Positionen mitzuwirken. Ausserdem konnte Liechtenstein dadurch wertvolle Erkenntnisse gewinnen. Es ist im Interesse Liechtensteins, weiterhin Partner mit der EFTA und ihren Mitgliedstaaten bei der Schaffung einer strukturierteren Zusammenarbeit mit der EG zu sein. Die gleichberechtigte Teilnahme an einem Europäischen Wirtschaftsraum ist gerade für einen kleinen Staat, dessen Wirtschaft stark auf die Länder der EG ausgerichtet ist, ein Anliegen. Der Weg zu einem solchen Europäischen Wirtschaftsraum ist nicht leicht, und es bedarf eines festen politischen Willens und grosser Anstrengungen aller Beteiligten, um zu einer von allen akzeptierbaren Vereinbarung zu gelangen.

322 Mögliche Auswirkungen für Liechtenstein

322.1 Freier Warenverkehr

Folgende Bereiche stehen im Vordergrund:

- Abbau der physischen Handelsbarrieren
- Abbau der technischen Handelsbarrieren
- Zollunion
- Landwirtschaft und Fischerei
- Energie.

Für **Liechtenstein** ist hier von besonderer Bedeutung, dass der Zollvertrag einzelne Sondergebiete wie zum Beispiel Geistiges Eigentum, Produkthaftung und Wettbewerbspolitik nicht abdeckt. Zu den beiden ersten Gebieten nimmt Liechtenstein eine offene Haltung ein. Auch bezüglich der Wettbewerbspolitik wären in Liechtenstein für den Fall einer Regelung für den Europäischen Wirtschaftsraum die internen rechtlichen Grundlagen zur Gewährleistung der Vollzugsmechanismen zu schaffen.

322.2 Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Darunter fallen folgende Sachbereiche:

- Bankwesen
- Wertschriftenhandel
- Kapitalverkehr
- Versicherungswesen
- Transportwesen
- Informations- und Kommunikationsdienste
- andere Dienstleistungen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der *Acquis communautaire* nicht in allen diskutierten Sachgebieten feststeht, sondern sich im Fluss befindet.

Nach der Praxis in Liechtenstein werden keine neuen Bewilligungen für die Eröffnung von Banken erteilt. Die Frage der Vergabe von Bankkonzessionen muss im grösseren Rahmen der Forderung nach freier Niederlassung von Personen und Unternehmen sowie der freien Berufsausübung gesehen werden, was für Liechtenstein eines der Hauptprobleme darstellen dürfte.

Die jetzigen liechtensteinischen Rechtsgrundlagen für den Bankenbereich entsprechen in verschiedener anderer Hinsicht nicht den EG-Erfordernissen: Dies betrifft die Bilanzierungs- und Publizitätsvorschriften oder etwa die Eigenkapitalausstattung. Doch befindet sich das liechtensteinische Bankengesetz in Revision, und die entsprechenden Vorgaben sollten dort entsprechend berücksichtigt werden können.

Was den Wertschriftenhandel anbelangt, bestehen keine spezifischen liechtensteinischen Interessen, doch könnte hier die Regelung des Insidertrading Relevanz erhalten. Hinsichtlich Kapitalverkehr hat die Schweiz praktisch liberalisiert, was aufgrund des Währungsvertrags auch für Liechtenstein gilt. Die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern wurde weder im Luxemburger noch im Brüsseler Folgeprozess thematisiert.

322.3 Freier Personenverkehr

Folgende Themenbereiche gehören dazu:

- Allgemeine Fragen auf dem Gebiet des freien Personenverkehrs
- Arbeitsmarkt
- Soziale Sicherheit
- Anerkennung der Diplome und beruflichen Ausbildung
- Grenzkontrolle
- Bestehende bilaterale und multilaterale Abkommen.

Die **Freizügigkeit der Personen** in der EG umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. Unter bestimmten Bedingungen haben die Arbeitnehmer das Recht, auf dem Gebiet des Mitgliedstaates zu bleiben, nachdem sie dort eine Beschäftigung ausgeübt haben.

Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Mitglieder seiner Familie nachzuziehen. Als Familienangehörige gelten der Ehepartner und die Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen er Unterhalt gewährt, sowie seine oder seines Ehepartners Verwandte in aufsteigender Linie, gleich welcher Nationalität, denen er Unterhalt gewährt. Der Ehepartner und die Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind, oder denen er Unterhalt gewährt, haben ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft das Recht zu arbeiten.

Für Selbständigerwerbende gelten grundsätzlich die gleichen Durchführungsbestimmungen wie für die Arbeitnehmer. Ein Hemmnis für die Freizügigkeit für die selbständig Erwerbenden besteht vor allem in der Verschiedenheit der Diplome der einzelnen Staaten.

Die Niederlassungsfreiheit von Angehörigen eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat umfasst auch die Freiheit zur Gründung und Leitung von Unternehmen.

Die Mitgliedstaaten der EG arbeiten im sozialen Bereich eng zusammen (Beschäftigung, Arbeitsrecht, berufliche Aus- und Fortbildung, soziale Sicherheit), mit dem Bestreben, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte zu verbessern.

Jeder Mitgliedstaat der EG sichert das gleiche Entgelt für Männer und Frauen für gleiche Arbeit zu.

Um die Freizügigkeit der Personen zu erleichtern, kann der Rat die Kommission beauftragen, auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit Massnahmen zu ergreifen (Europäischer Sozialfonds).

Im Bereich der **sozialen** Sicherheit ist die Gleichbehandlung der ausländischen Arbeitskräfte aus den Staaten der Gemeinschaft und der einheimischen Arbeitskräfte heute schon durch Verordnung der Gemeinschaft gewährleistet. Die Anwendung dieser Bestimmungen ist auch auf die selbständig Erwerbenden ausgedehnt worden.

Es ist nicht Ziel der Gemeinschaft, ein einheitliches System der sozialen Sicherheit in ganz Europa einzuführen. Zweck der verschiedenen Verordnungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit ist die Koordinierung, das heisst, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die einzelnen nationalen Sozialversicherungssysteme keine Hindernisse für die Freizügigkeit der Arbeitskräfte bilden.

Drei Grundprinzipien sollen die Gleichbehandlung der ausländischen Arbeitskräfte gewährleisten: Die Zusammenrechnung aller Perioden, die von den verschiedenen nationalen Gesetzgebungen berücksichtigt werden, der Export der Leistungen und schliesslich das Prinzip "pro rata temporis" im Bereich der Altersversicherung.

Die EG-Kommission ist bestrebt, gewisse **politische Rechte** der ausländischen Arbeitnehmer zu fördern.

Tatsächlich besitzen die ausländischen Arbeitnehmer, mit wenigen Ausnahmen, gegenwärtig nicht die Möglichkeit, ihre bürgerlichen und politischen Rechte ohne Einschränkung in den Gastländern auszuüben, da diese Rechte an die Staatsbürgerschaft des jeweiligen Landes gebunden sind.

Es gibt keine gemeinschaftliche Asylpolitik in den Mitgliedsstaaten der EG. Dadurch besitzen die Asylbewerber das Recht der Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft nicht.

Bezüglich der Behandlung von Drittausländern ist festzustellen, dass nur Bürger der EG-Mitgliedstaaten, nicht aber im EG-Raum anwesende Drittausländer von den Regelungen zum freien Personenverkehr profitieren.

Im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der selbständig Erwerbenden stellt sich das Problem der **Anerkennung der Diplome und der beruflichen Qualifikationen**. Die EG schenkt dieser Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit. Es wurde bereits eine Reihe von Richtlinien aus-

gearbeitet. Durch neue Richtlinienvorschläge will die EG-Kommission bis 1991 die Anerkennung der Diplome und der Berufsausweise realisieren.

Die **Passunion** soll bis 1993 realisiert werden. Innerhalb der EG-Staaten würde es deshalb keine Grenzkontrollen mehr geben. Dafür müssten jedoch die Kontrollen innerhalb der Länder verstärkt werden (Polizeikontrollen usw.)- Durch die Passunion würde auch Drittausländern der freie Verkehr innerhalb der EG-Mitgliedstaaten zustehen, aber ohne Aufenthalts- und Niederlassungsrecht.

Der freie Personenverkehr in den EG-Mitgliedstaaten für jegliche Aus- und Weiterbildung an Hochschulen, Mittelschulen etc., ist, unabhängig von Alter und Ausbildungsniveau, gewährleistet und soll bis 1993 realisiert werden.

Für **Liechtenstein** stellt sich die Ausgangslage wie folgt dar:

Zwei Vereinbarungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz von 1963 enthalten die grundsätzlichen rechtlichen Vorschriften betreffend die beiderseitigen Staatsangehörigen und Drittausländer.

Die eidgenössischen Gesetze und Erlasse über Ein- und Ausreise, sowie über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, sind in Liechtenstein anwendbar. Den liechtensteinischen Behörden kommen dabei die gleichen Aufgaben und Befugnisse zu, wie den entsprechenden schweizerischen Behörden.

Liechtenstein weist einen Ausländeranteil von 34,5 % auf. Als ausgewogenes Verhältnis gilt derzeit ein Ausländeranteil von höchstens 31,4 % der Gesamtbevölkerung Liechtensteins. Dabei ist der Arbeitskräftemarkt völlig ausgetrocknet, und in der liechtensteinischen Wirtschaft herrscht nach wie vor ein Mangel an qualifizierten und unqualifizierten Arbeitskräften. Die liechtensteinischen Begrenzungsmaßnahmen sind in manchen Bereichen strenger als die schweizerischen Vorschriften, damit ein weiteres massives Anwachsen des Ausländerbestandes begrenzt werden kann. Im Jahre 1960 betrug der Ausländerbestand 3734 Personen, im Jahre 1970 6719 Personen, 1980 9246 und 1988 9711 Personen.

Seit 1980, mit dem Inkrafttreten von zusätzlichen Zulassungsbestimmungen, konnte der Ausländerbestand annähernd stabilisiert werden.

Noch stärker zeigt sich die Situation bei den erwerbstätigen ausländischen Personen. Am 31. Dezember 1988 wurden total 19 103 Arbeitsplätze registriert. 11433 Arbeitsplätze, das sind 59,8 %, waren durch ausländische Arbeitskräfte besetzt.

In Anbetracht der bereits erwähnten hohen Ausländeranteile, sowohl bei der Wohnbevölkerung als auch bei den Erwerbstätigen, ist eine weitere Steigerung aus staatspolitischen Gründen nicht tragbar. Eine Lockerung der liechtensteinischen Begrenzungsvorschriften hätte unweigerlich zur Folge, dass die ausländische Wohnbevölkerung stark anwachsen würde. Dadurch wäre die Zielsetzung, nämlich dass der Ausländeranteil 31,4 % der Gesamtbevölkerung Liechtensteins nicht überschreiten darf, in Frage gestellt.

Für lediglich 3 900 niedergelassene Arbeitskräfte und 2 000 Schweizer-Grenzgänger besteht Freizügigkeit auf dem liechtensteinischen Arbeitsmarkt. Für alle übrigen Arbeitskräfte, nämlich 1 700 Jahresaufenthalter, 4 000 Grenzgänger aus Oesterreich und etwa 1 100 Saisonarbeitskräfte bestehen grosse Einschränkungen auf dem Arbeitsmarkt. Es sind dies insbesondere Vorschriften über den Stellen-, Berufs- und Berufsbranchenwechsel. Müssten diese Einschränkungen aufgehoben werden, so würde vermutlich eine starke Abwanderung bzw. Zuwanderung von Arbeitskräften vor allem im sekundären und tertiären Sektor erfolgen. Unter Berücksichtigung des Anspruchs auf Familienzuzug würde der Ausländeranteil in Liechtenstein massiv und unkontrollierbar anwachsen.

Für die Grenzkontrolle an der liechtensteinisch-österreichischen Grenze ist der Zollvertrag von 1923 massgebend. Nach den Bestimmungen dieses Vertrages wird die Grenzkontrolle an der liechtensteinisch-österreichischen Grenze durch die Schweiz geregelt. Vereinbarungen zwischen der Schweiz und Drittstaaten über den Grenzübertritt gelten auch für Liechtenstein. An der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze wird keine Grenzkontrolle durchgeführt.

Liechtenstein hat grosses Interesse an der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, wobei die Anerkennung eines Diploms nicht automatisch ein Recht auf Arbeitsaufnahme und Wohnsitznahme nach sich ziehen sollte.

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung, sowie in jenem der Weiterbildung der Führungskräfte, besteht grundsätzlich auch liechtensteinischerseits Interesse an einem Austausch.

322.4 Flankierende Politiken

Elf Gebiete einer möglichen Zusammenarbeit in jenen Bereichen, die über das Binnenmarktprogramm der EG hinausgehen, sind identifiziert worden:

- Forschung und Entwicklung
- Umwelt
- Erziehung und Berufsausbildung
- Konsumentenschutz
- Gesellschaftsrecht
- Klein- und Mittelbetriebe
- wirtschaftliche und soziale Kohäsion
- sozialpolitische Aspekte
- Europa der Bürger und Bürgerinnen
- Tourismus
- Zivilschutz.

Gemeinsam mit den anderen EFTA-Ländern konnte Liechtenstein eine weitgehende Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf diesen Gebieten signalisieren.

Im Bereich der **Forschung und Entwicklung** wird speziell auch das Interesse der liechtensteinischen Industrie für die konkrete Beteiligung Liechtensteins ausschlaggebend sein.

Im **Umweltbereich** hat Liechtenstein, das wie die anderen EFTA-Länder einen relativ hohen Standard in der Umweltpolitik erreicht hat, Interesse an einer inten-

sivierten Zusammenarbeit. Ein wichtiges EG-Projekt in diesem Zusammenhang ist die Gründung einer "Europäischen Umweltagentur", bei der die EFTA-Länder gleichberechtigte Partner zu sein wünschen.

Im Sektor **Erziehung und Berufsausbildung** ist Liechtenstein an einer strukturierten Zusammenarbeit interessiert. Eine angemessene und ausgewogene Beteiligung an Programmen wie ERASMUS (EG-Programm zur Förderung der Studentenmobilität) und COMETT (EG-Programm für die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft zur Aus- und Weiterbildung im Technologiebereich) und an anderen ähnlichen Programmen ist auch für Liechtenstein sinnvoll.

Dem Bereich **Konsumentenschutz** wird von Liechtenstein unter den Aspekten der Produktesicherheit, neuer Zahlungsmethoden, Konsumentenkredite und fairer Vertragsbedingungen Bedeutung beigemessen.

Beim Thema **Gesellschaftsrecht** geht es vordringlich um die Frage einer gewissen Harmonisierung des nationalen Gesellschaftsrechts. Ziel des EG-Gesellschaftsrechts ist es, niederlassungsrechtliche Hindernisse, welche sich den Gesellschaften bei ihrer Tätigkeit in einem ändern Mitgliedstaat in den Weg stellen könnten, zu beseitigen. Damit ändert sich aber nichts am juristischen Charakter der einzelnen Gesellschaft. Diese bleibt ein nationales Unternehmen nach dem Recht ihres Gründungs- und Sitzstaates.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes für Gesellschaften bedingt also eine gesellschaftsrechtliche Strukturanpassung an die Gegebenheiten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Aufhebung aller rechtlichen

Beschränkungen, die eine Gesellschaft daran hindern, ihren Sitz in einen ändern Mitgliedstaat zu verlegen oder mit einer Gesellschaft dieses Staates zu fusionieren; Erleichterung der Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften; Vermeidung von Schwierigkeiten im Rechtsverkehr; besondere Berücksichtigung der Wettbewerbsgleichheit usw.)-

Der EWG-Vertrag hat sich nicht für eine Vereinheitlichung des Gesellschaftsrechts der Mitgliedstaaten entschieden, sondern er lässt das nationale Gesellschaftsrecht vom Grundsatz her fortbestehen.

Zur Beschreitung dieses Weges der Rechtsanpassung durch die Mitgliedstaaten stehen gemäss EWG-Vertrag verschiedene Instrumente zur Verfügung: Rechtsangleichung durch Richtlinien, Rechtssetzung durch völkerrechtliche Abkommen, Schaffung von gemeinschaftsrechtlichen Unternehmensformen durch Verordnungen (z.B. Schaffung einer Europäischen Aktiengesellschaft), Bilanzierungsrichtlinien usw.

Es ist offensichtlich, dass dieses Gesamtthema nicht nur für Liechtenstein, sondern auch für andere EFTA-Länder einen sehr sensiblen Bereich anspricht.

Klein- und Mittelbetriebe innerhalb eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes bedürfen einer besonderen Berücksichtigung angesichts der für sie im Vergleich zu grösseren Unternehmungen viel weniger gegebenen Möglichkeiten einer Verlagerung von Tätigkeiten ins Ausland. Deshalb wären z.B. Programme für Management-Ausbildung und gemeinsame Informationszentren zur Vermittlung von Kontakten geeignete Wege zu einer besse-

ren Integrierung. Die praktische Beteiligung Liechtensteins an solchen Aktivitäten hätte sich dabei insbesondere auf die konkreten Bedürfnisse der interessierten Kreise abzustellen.

Zu den **sozialpolitischen Aspekten** dürfte Einigkeit darin bestehen, dass diesen im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit in einem europäischen Wirtschaftsraum besondere Beachtung zu schenken sein wird. Hierbei müssten Themen wie Arbeitsbeschaffung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Beteiligung der Arbeitnehmer am Entscheidungsprozess in Unternehmen, Gleichstellung von Mann und Frau, soziale und wirtschaftliche Integration von Invaliden, soziale Grundrechte usw. Eingang finden.

Mit einem Fortschritt im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zu verbinden wäre die kulturelle Dimension einer solchen Entwicklung, zu der auch die Schaffung eines **Europas der Bürger und Bürgerinnen** gehören sollte (Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit, gemeinsame Politik im audiovisuellen Bereich unter Berücksichtigung der auf diesen Gebieten vom Europarat unternommenen Anstrengungen).

Zu den Themen Tourismus und Zivilschutz werden ebenfalls Ideen für eine Zusammenarbeit diskutiert (z.B. Tourismusjahr 1990, Erleichterung des Tourismus-Dienstleistungsverkehrs, Zusammenarbeit bei Naturkatastrophen, Zivilschutzkampagnen).

322.5 Rechtliche und institutionelle Fragen

Folgende rechtliche und institutionelle Fragen sind bei der Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraumes von Bedeutung:

- Art der Rechtsinstrumente für eine strukturierte Zusammenarbeit
- Gestaltungs- und Entscheidungsmechanismen
- gerichtliche Streitbeilegung
- einheitliche Rechtsauslegung
- gemeinsame Organe für den EWR.

Bevor eigentliche exploratorische Gespräche oder Verhandlungen begonnen haben, ist es verfrüht, näher auf rechtliche und institutionelle Fragen einzugehen. Eine wichtige Frage wird aber jedenfalls sein, welche Entscheidungsmechanismen für einen solchen Europäischen Wirtschaftsraum ausgehandelt werden können.

Von der Ausgestaltung der Rechtsinstrumente wird es schliesslich auch abhängen, inwieweit das Recht eines Europäischen Wirtschaftsraumes direkt auf die beteiligten Staaten und seine Einwohner anwendbar wird, wo ein innerstaatlicher Nachvollzug notwendig würde, inwieweit eine parlamentarische Zustimmung bereits die Abgabe verschiedener Kompetenzen an andere Behörden umfassen würde, wo eine Beschränkung der bisher gewährleisteten Volksrechte stattfände usw. Für Liechtenstein sind bei mehreren dieser angesprochenen Fragen auch die jeweiligen Konsequenzen zu berücksichtigen, die sich aus dem Netz der vertraglichen Beziehungen mit der Schweiz ergeben bzw. die Regelung neuer Bereiche der bilateralen Zusammenarbeit erforderlich machen könnten. Insbesondere wird es auch von der Be-

reitschaft der übrigen Partner künftiger Vertragsbeziehungen abhängen, inwieweit und in welchem Umfang den liechtensteinischen Interessen Rechnung getragen werden kann. Falls es in der Folge zu einer gewissen Umstrukturierung der EFTA und unter Umständen zu einer Revision der Konvention von Stockholm käme, wäre auch der Status Liechtensteins innerhalb der EFTA aus liechtensteinischer Sicht einer Ueberprüfung zu unterziehen.

Der eingeleitete Prozess einer strukturierteren Partnerschaft zwischen der EG und den EFTA-Staaten beinhaltet damit neben den technischen und juristischen Aspekten eine neue, weitreichende, politische Dimension insbesondere für die beteiligten EFTA-Staaten. Diese politische Dimension ist für Liechtenstein in besonderer Weise relevant. Die traditionell enge Zusammenarbeit mit der Schweiz bildet die trag- und ausbaufähige Grundlage dafür, dass Liechtenstein Platz in der europäischen Integrationsentwicklung finden kann. Dem dürfte nicht entgegenstehen, dass neue Modelle der Zusammenarbeit für einzelne Bereiche, die über das bestehende vertragliche Beziehungsnetz nicht abgedeckt sind, gegebenenfalls zur Anwendung kommen könnten. Grosse Flexibilität und die Bereitschaft zu innovativen Lösungen sind wesentliche Voraussetzungen in der liechtensteinischen Integrationspolitik. In den Rahmen dieser Voraussetzungen gehört ebenfalls, dass Liechtenstein bei der Gestaltung seiner innerstaatlichen Politik, vor allem wenn diese grenzüberschreitende Wirkungen beinhaltet, die Entwicklungen insbesondere auf europäischer Ebene mitberücksichtigt.

4. ALTERNATIVEN DER LIECHTENSTEINISCHEN INTEGRATIONSPOLITIK

Wie im Kapitel 1 dargestellt, sind Voraussagen über die Zukunftsperspektiven der europäischen Integration schwer zu machen. Der Zeitraum, in dem der europäische Binnenmarkt wie geplant vollständig verwirklicht werden kann; die Chancen, in absehbarer Zeit eine Wirtschafts- und Währungsunion zu realisieren; die Gestaltung einer politischen Union mit eventuell verteidigungspolitischen Aspekten: dies sind einige der in unterschiedlichem Masse noch offenen Fragen innerhalb der EG, deren Beantwortung auch die Politik der europäischen Nicht-EG-Länder mitbestimmen wird. Fragen der Entwicklung in Mittel- und Osteuropa sowie auch ausserhalb Europas machen integrationspolitische Voraussagen zusätzlich schwierig. Für Liechtenstein von grösster Bedeutung wird die zukünftige Europapolitik seiner beiden Nachbarländer sein, insbesondere diejenige der Schweiz, in deren Wirtschaft Liechtenstein in weitgehendem Ausmass integriert ist. Wenn auch die politischen Behörden beider Nachbarländer gewisse Optionen bei der Gestaltung ihrer Beziehungen zur EG gewählt haben, so sind verschiedene Alternativen kurz-, mittel- und langfristig für Oesterreich und die Schweiz weiterhin offen.

Generell scheint es somit für Liechtenstein nicht ratsam, irgendeine auch nur theoretisch denkbare Alternative für seine Integrationspolitik von vornherein auszuschliessen. Bei der Bestimmung seiner Integrationspolitik wird Liechtenstein aber jedenfalls seine bewährte und enge Partnerschaft mit der Schweiz sowie

die guten Beziehungen zu Oesterreich im Auge behalten müssen. Diesem Grundsatz seiner Aussenpolitik keineswegs widersprechend, sollte Liechtenstein im Rahmen seiner begrenzten Möglichkeiten die europäischen Einigungsbestrebungen unterstützen und, soweit als möglich, an der europäischen Integration teilnehmen.

Aufgrund dieser Ausgangslage erscheint es nicht als sinnvoll, hier die zahlreichen theoretischen Modelle einer liechtensteini-schen Integrationspolitik im Detail darzustellen. Zur Erläuterung einzelner Probleme seien aber drei Modelle kurz dargestellt:

41 Abseitsstehen Liechtensteins bei weiteren Integrationsritten

Die erklärte Politik unserer beiden Nachbarstaaten ist es, wenn auch auf verschiedenen Wegen, soweit als möglich am Binnenmarkt zu partizipieren und auch in weiteren Bereichen die Zusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft zu verstärken. Es wäre nun theoretisch denkbar, dass Liechtenstein eine solche Integrationspolitik nicht mitverfolgt. Durch die engen vertraglichen Beziehungen mit der Schweiz, vor allem aufgrund des Zollvertrages, wären einer solchen Politik sehr enge Grenzen gesetzt, wollte man nicht diese bestehenden Verträge in Frage stellen. Ein völlig eigener Weg Liechtensteins würde eine Reihe grosser Probleme und Risiken mit sich bringen, die diese Alternative als kaum gangbar erscheinen lassen. Offene Grenzen zumindest gegenüber einem Nachbarstaat würden damit in der heutigen Form nicht mehr möglich sein, ein umfangreicher Staatsapparat zur Verteidigung der ausenwirtschaftspolitischen Interessen, zur Kontrolle

der Importe müsste aufgebaut werden, ohne die Garantie zu haben, dass unsere beschränkten Möglichkeiten genügen würden, um eine den modernen Erfordernissen genügende Wirtschaftspolitik durchführen zu können. Als sehr kleiner Staat würde Liechtenstein in vielfältige Abhängigkeiten geraten, die unabsehbare wirtschaftliche Konsequenzen mit sich bringen könnten. Eine solche Politik würde auch ganz allgemein schwer absehbare Konsequenzen auf die für Liechtenstein so wichtigen engen Beziehungen zur Schweiz haben.

42 Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft

Ein Beitritt Liechtensteins zur EG würde voraussetzen, dass sowohl die EG und ihre Mitgliedsländer als auch Liechtenstein ihr Einverständnis dazu geben bzw. dies wünschen. Unabhängig von einem sich um die Mitgliedschaft bewerbenden Staat kann aus vielfältigen Äusserungen von EG-Seite entnommen werden, dass die Aufnahme weiterer Mitglieder oder auch nur Aufnahmeverhandlungen vor Vollendung des Binnenmarktes nicht gewünscht werden. Aber auch längerfristig würde die Aufnahme mehrerer neuer Mitglieder die EG institutionell vor neue Aufgaben stellen, um die Funktionsfähigkeit der so erweiterten EG zu erhalten. Die Aufnahme sehr kleiner Länder im Alleingang ist nicht zuletzt im Lichte dieser Ueberlegung mit neuen Fragestellungen verbunden. Somit müssten bei einer eventuellen Bewerbung um die Mitgliedschaft nicht nur die liechtensteinischen Interessen, sondern auch die Fragestellung für die EG entsprechend mitberücksichtigt werden.

Unabhängig von der Haltung der EG dürfte ein liechtensteinisches Gesuch um Mitgliedschaft, solange nicht auch die Schweiz um die Mitgliedschaft bei der EG ansucht, nur unter Inkaufnahme grösserer wirtschaftlicher und politischer Veränderungen in Frage kommen. Die weniger liberale Aussenwirtschaftspolitik der EG gegenüber Drittländern im Vergleich zur Schweiz, die hohen Beitragsleistungen der Mitgliedsländer, die Liechtenstein aufgrund seines hohen Einkommens besonders treffen würden, ein höherer Verwaltungsaufwand, eine voraussichtlich notwendige einschneidende Änderung unserer Ausländerpolitik, hohe Anpassungskosten (Einführung der Mehrwertsteuer, weitreichende Normenänderungen usw.) und nicht zuletzt eine teilweise Aufgabe der gut funktionierenden Partnerschaft mit der Schweiz seien hierbei als Stichworte genannt. Die gegen eine Mitgliedschaft der Schweiz angeführten Gründe, wie die immerwährende Neutralität, der Föderalismus, die direkte Demokratie und wohl auch die Landwirtschaftspolitik spielen für Liechtenstein direkt keine oder eine geringere Rolle. Die weiter oben genannten Probleme für eine derzeitige Mitgliedschaftsbewerbung Liechtensteins dürften diesen Weg aus heutiger Sicht nicht opportun machen.

43 Liechtensteinische Integrationspolitik bei Aufrechterhaltung der Wirtschaftsverträge mit der Schweiz

Seit Abschluss des Zollvertrages konnte die freundschaftliche Zusammenarbeit mit der Schweiz kontinuierlich ausgebaut werden. Gerade im heutigen wirtschaftlichen Umfeld hat diese Partnerschaft für Liechtenstein einen hohen Stellenwert. Soweit als möglich

sollte daher eine liechtensteinische Integrationspolitik auf diese Beziehungen Rücksicht nehmen. Eine gewisse Parallelität zur schweizerischen Integrationspolitik ist daher eine der sich klar abzeichnenden Optionen. Aber auch bei dieser Option wird man die spezifischen souveränitätspolitischen und wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins im Auge behalten müssen. Die freundnachbarliche Verbundenheit der Schweiz und ihre Offenheit gegenüber liechtensteinischen Anliegen ist für Liechtenstein dabei immer eine grosse Hilfe gewesen. Es wird daher auch in integrationspolitischen Fragen wichtig sein, einerseits einen intensiven Dialog mit der Schweiz zu pflegen und andererseits die gesamteuropäische Entwicklung mitzuverfolgen.

Wie weiter oben dargestellt, beteiligt sich die Schweiz sehr aktiv an den Gesprächen zwischen den EFTA-Staaten und der EG, die als Folge der Rede von Kommissionspräsident Jacques Delors vor dem Europäischen Parlament im Januar 1989 und nach dem Brüsseler Ministertreffen zwischen EG und EFTA vor einigen Monaten begonnen haben. Sollte es zwischen den EFTA-Staaten bzw. der EFTA und der EG bzw. den EG-Staaten zu einer Vereinbarung über einen gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum kommen, so geht die Regierung davon aus, dass auch Liechtenstein Partner eines solchen Abkommens wäre, jedenfalls wenn dieses Vorgehen die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsverträge mit der Schweiz erlaubt. Wie weiter oben dargestellt, ist eine Partizipation am europäischen Binnenmarkt ein grundsätzliches Anliegen der liechtensteinischen Wirtschaft. Eine solche EWR-Vereinbarung könnte dabei eine auch für Liechtenstein adäquate Lösung sein. Die Möglichkeiten einer Teilnahme Liechtensteins am europäischen Integrationsprozess könnten damit vergrössert werden.

Es ist heute allerdings noch zu früh zu sagen, ob ein solcher Vertrag zum engeren Zusammenschluss von EG-Raum und EFTA-Raum zustande kommt, bzw. inwieweit die Schweiz Partner eines solchen Abkommens wird oder die Zusammenarbeit mit der EG eher auf bilateralem Wege weiterverfolgt. Verschiedentlich wird auch längerfristig eine Bewerbung der Schweiz um eine EG-Mitgliedschaft nicht ganz ausgeschlossen.

Liechtenstein sollte somit bis auf weiteres für verschiedenste Lösungen offen bleiben. Eine verstärkte Zusammenarbeit mit der EG ist sicher vorzusehen. Soweit durch den Zollvertrag abgedeckt, ist Liechtenstein bei einer Reihe von Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der EG eingeschlossen. Bei anderen Vereinbarungen der Schweiz mit der EG stellt sich die Frage, ob Liechtenstein mit einbezogen werden kann, bzw. soll, oder ob mehr oder weniger parallele, autonome Vereinbarungen zwischen Liechtenstein und der EG möglich bzw. wünschbar sind. Dies hängt natürlich auch von multilateralen Alternativen der integrationspolitischen Zusammenarbeit ab. Auch der autonomen Übernahme von Rechtsnormen der EG oder anderer europäischer Partner wird die Regierung die gebotene Aufmerksamkeit schenken.

5. WEITERES VORGEHEN

51 Teilnahme am Luxemburger und Brüsseler Folgeprozess

Wie in Kapitel 231 dargestellt, wurde mit der Luxemburger Erklärung von 1984 der sogenannte Luxemburger Folgeprozess zu verschiedenen Themen der Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Ländern und der EG eingeleitet. Zu diesen Themen gehören verschiedene Bereiche, die vom Vertragsverhältnis Liechtenstein-Schweiz nicht erfasst sind, die also von Liechtenstein in eigener Kompetenz wahrzunehmen sind (z.B. Umwelt, Ausbildung, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Geistiges Eigentum). Soweit sich die diesbezüglichen Expertenverhandlungen bereits konkreteren Ergebnissen nähern, ist die Regierung darum bemüht, die liechtensteinischen Interessen in geeigneter Weise einzubringen und entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

Der Brüsseler Folgeprozess nimmt im Vergleich zum Luxemburger Folgeprozess eine stärker institutionalisierte Zusammenarbeit der EFTA-Länder und der EG in Aussicht. Wie aus Kapitel 32 ersichtlich ist, finden hierzu seit dem Frühjahr dieses Jahres intensive Gespräche zwischen den genannten Partnern auf verschiedenen Ebenen statt. An diesen Gesprächen, bei denen es sich noch nicht um eigentliche Verhandlungen handelt, beteiligt sich Liechtenstein intensiv.

Aufgrund der in diesem Bericht mehrfach angesprochenen und dargelegten engen Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz ist für die Bestimmung des künftigen Weges

Liechtensteins im Rahmen der europäischen Integration in wesentlichen Bereichen die von der Schweiz verfolgte Integrationspolitik von Bedeutung.

Dementsprechend misst die Regierung auch den bilateralen politischen Gesprächen und der Sachbearbeitung auf Beamtenebene, wie dies anlässlich des Besuches von Staatssekretär Blankart in Vaduz einvernehmlich festgestellt wurde, in näherer und weiterer Zukunft grosse Bedeutung bei.

52 Innerstaatliche Abklärungen

Die Regierung hat vor dem Hintergrund der sich darstellenden Integrationsentwicklung intern die notwendigen Vorkehrungen und Vorbereitungen getroffen und der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der europäischen Integration seit längerer Zeit erste Priorität eingeräumt. Die Zuständigkeiten der im ausser- und wirtschaftspolitischen Bereich tätigen Beamten wurden neu festgelegt. In zahlreichen internen Sitzungen wurden die Grundlagen für die weitere Bearbeitung der gesamten Thematik erarbeitet.

Wie insbesondere aus den Kapiteln 31 und 32 ersichtlich wird, stellt die mögliche Konkretisierung der durch den Luxemburger und in noch weit stärkerem Masse durch den Brüsseler Folgeprozess eingeleiteten Entwicklung Liechtenstein vor besondere Herausforderungen. Um diesen zu begegnen, sind weitreichende und detaillierte Abklärungen zur innerstaatlichen Rechtslage, zur Wünschbarkeit und Realisierbarkeit einer gegebenenfalls notwendigen Anpassung in verschiedenen

Rechtsbereichen und der damit verbundenen politischen, wirtschaftlichen wie auch völkerrechtlichen Auswirkungen erforderlich.

Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe, bei der die Behörden auf die Unterstützung aller betroffenen Kreise, insbesondere auch jener der Wirtschaft im weitesten Sinne, angewiesen sind. Die Regierung erwartet sich hierbei auch wesentliche Hilfestellung aufgrund einer mit der Hochschule St. Gallen abgeschlossenen Vereinbarung, gemäss welcher letztere über das ihr angeschlossene Schweizerische Institut für Aussenwirtschafts-, Struktur- und Regionalforschung in beratender Funktion und zur Erstellung von Fachgutachten zu Einzel fragen zur Verfügung steht. So ist eine vertiefte Analyse zu Fragen der Bankdienstleistungen von der Regierung in Auftrag gegeben, während weitere Themen wie Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und Gewerbe-gesetz, Fremdarbeiterregelungen, Beteiligung an Forschung und Entwicklung usw. Gegenstand weiterer Studien sein werden.

Die liechtensteinischen Wirtschaftskreise sind am 30. Oktober 1989 von der Regierung ausführlich über den gegenwärtigen Stand und die möglichen Entwicklungen der europäischen Integration unter besonderer Berücksichtigung der Situation für den Staat Liechtenstein und seine Wirtschaft informiert worden. Die einzelnen Wirtschaftsverbände werden nun in den kommenden Wochen Gelegenheit haben, im Zusammenhang mit der Erarbeitung der angesprochenen Studien zu speziellen Fragen Stellung zu beziehen.

Für den 19. Dezember 1989 ist das nächste Treffen der Minister der EG- und EFTA-Staaten in Brüssel, an welchem auch Liechtenstein teilnehmen wird, vorgesehen. Es ist möglich, dass die Minister die Einleitung sogenannter exploratorischer Gespräche oder u.U. von Verhandlungen beschliessen werden.

Angesichts dieser sich heute abzeichnenden Entwicklung, deren Ergebnis noch in keiner Weise feststeht, wird die Regierung Fragen der europäischen Integration auch weiterhin volle Aufmerksamkeit schenken und den damit verbundenen Abklärungen oberste Priorität zuordnen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Aussenpolitik im allgemeinen und die liechtensteinische Integrationspolitik im besonderen nicht im voraus in dem Ausmass planbar und im einzelnen konkret definierbar sind, wie dies in anderen Bereichen der Politik möglich ist.

53 Fortsetzung der Berichterstattung

Der vorliegende Bericht kann, was die künftigen Perspektiven des europäischen Integrationsprozesses anbelangt, lediglich als eine erste und vorläufige Bestandesaufnahme gelten. Die weitere Entwicklung und deren Auswirkungen insbesondere auch auf Liechtenstein werden daher Gegenstand einer weiteren, aktualisierten und gegebenenfalls eher auch sektoriellen Berichterstattung durch die Regierung sein.

**REGIERUNG DES
FUERSTENTUMS LIECHTENSTEIN**